

ARISTOTELES

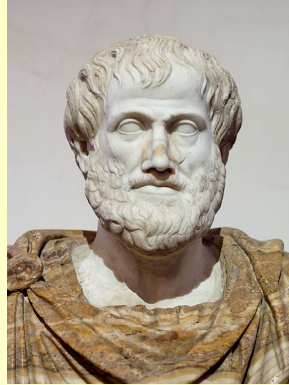
(384 – 322 v. CHR.)

NIKOMACHISCHE ETHIK

Fünftes Buch: Über die Gerechtigkeit

ÜBERSETZUNG VON **KARSTEN WILKENS**

Geschrieben zwischen 2001 und 2003, Internetausgabe zuletzt bearbeitet am 1. September 2017



Aristoteles, Marmorbüste, römische Kopie nach Bronze-Original des Lysippos, ca. 330 v. Chr.
([Wikimedia Commons](#))

Es sei ausdrücklich auf die neueste deutsche Gesamtübersetzung der *Nikomachischen Ethik* von Ursula Wolf hingewiesen, erschienen in *rowohlts enzyklopädie*, Reinbek bei Hamburg 2006, 4. Auflage 2013.

Anklickbare Bekker-Seiten an den Kapitelanfängen (dunkelblau) führen zum griechischen Text nach der Ausgabe von I. Bywater, Oxford 1894 (bei Perseus).
Zum [Inhaltsverzeichnis](#) am Ende!

Runde Klammern: Parenthesen des Aristoteles, {}: Übersetzungsalternativen oder sachliche Erläuterungen; spitze Klammern: die Übersetzung verdeutlichende Zusätze; eckige Klammern: Korrelat griechischer Wörter, auf das in der deutschen Übersetzung verzichtet werden kann; doppelte eckige Klammern: Athetese.

ERSTER HAUPTTEIL: DIE GERECHTIGKEIT IM UMFASSENDE SINNE

Kapitel 1

THEMA

Perseus 1129a3

Beim Thema „Gerechtigkeit“ und „Ungerechtigkeit“ ist zu untersuchen, von welcher Art die betreffenden Handlungen sind und inwiefern Gerechtigkeit „Mitte“ ist, zwischen welchen Extremen „gerecht“¹ also in der Mitte liegt. Unsere Untersuchung soll nach der gleichen Methode geführt werden wie die früheren Erörterungen².

LANDLÄUFIGE MEINUNG

1129a6

Wir <müssen> sehen, dass nach allgemeiner Anschauung unter Gerechtigkeit das verstanden wird, was zu gerechtem Tun befähigt oder³ gerechtes Handeln und Entscheiden ermöglicht, und entsprechend unter Ungerechtigkeit, was zu ungerechtem Handeln und Entscheiden führt. Dies wollen auch wir deshalb zunächst einmal gewissermaßen umrisshaft voraussetzen.

DISPOSITION VERSUS WISSEN / KÖNNEN

1129a11

Denn⁴ mit den {körperlichen und seelischen} Dispositionen verhält es sich anders als mit den Wissenschaften oder Fähigkeiten: Während ein bestimmtes Können oder Wissen immer zugleich das Können oder Wissen des betreffenden Gegenteils zu sein scheint⁵, schließt eine Disposition ihr Gegenteil aus. So wird durch Gesundheit nicht ihr Gegenteil bewirkt, sondern ausschließlich Gesundheit; wir sagen ja etwa, dass jemand „gesund“ geht, wenn er so geht wie ein Gesunder⁶.

ERKENNBARKEIT EINER DISPOSITION

1129a17

Häufig wird freilich eine Disposition an ihrem Gegenteil *erkannt*, in anderen Fällen daran, was ihre Grundlage bildet. Wenn z. B. erkennbar ist, was eine gute Körperkonstitution ist, ist auch erkennbar, was eine schlechte ist; in anderen Fällen kann man sie aufgrund dessen feststellen, was für sie konstitutiv ist, und umgekehrt. Besteht z. B. eine gute Körper-

¹ „Gerecht“ im Sinne von „der Begriff des Gerechten“, „die Bedeutung des Wortes *gerecht*“, „das, was mit dem Wort *gerecht* gemeint ist“ als Wiedergabe von *to dikaion*.

² Gemeint ist das im zweiten Buch, Kapitel 5–9, allgemein beschriebene und für die einzelnen Tugenden zunächst in einer Übersicht Buch 2, Kapitel 7, und dann ab Buch 3, Kapitel 9, bis Buch 4, Kapitel 15, in ausführlichen Erörterungen angewandte *Mesotēs*-Verfahren, d. h. die Bestimmung einer Tugend als Mitte zwischen den Extremen von Zuviel und Zuwenig. Dass aber die Gerechtigkeit eine Sonderstellung unter den Tugenden einnimmt, wird allein schon durch die gesonderte Behandlung in Buch 5 deutlich. Auf einen wesentlichen Unterschied macht Aristoteles selbst in der Zusammenfassung Buch 5, Kapitel 9 (1133b32–1134a1), aufmerksam.

³ (Einschließendes) „oder“ für griechisch *kai* („und“).

⁴ Zum Sinn dieser Satzverbindung s. Anm. 7 und 9.

⁵ Wer auf einem Instrument laut spielen kann, kann es auch leise; wer schnell schwimmen kann, kann es auch langsam. In der Physik geht es z. B. um Bewegung und Ruhe, in der Biologie um Werden und Vergehen usw.

⁶ Gemeint ist wohl, dass ein gesunder Mensch nur gehen *kann* wie ein Gesunder (wenn er nicht gerade als Schauspieler die Rolle eines Kranken zu spielen hat). – Das unausgesprochene Fazit der Stelle ist: Entsprechend ist auch ein Gerechter immer nur gerecht und ein Ungerechter immer nur ungerecht, aber nicht beides zugleich. Dass dies der Sinn des Vergleichs mit Können und Wissen ist, wird durch das „denn“ (*gar*) in Z. 1129a11 angedeutet, das den Gedankengang zugleich an die zuvor zitierte „landläufige Meinung“ anknüpft.

konstitution in Festigkeit, so eine schlechte notwendig in Schlawheit des Fleisches⁷, und <andererseits> ist dann der Grund für eine gute Körperkonstitution das, was die Festigkeit im Fleisch hervorbringt.

DIE MEHRFACHE BEDEUTUNG VON „GERECHT“ UND „UNGERECHT“

1129a23

Wird ein Wort in mehrfacher Bedeutung gebraucht, so auch das Wort, das das Gegenteil bezeichnet; ist es z. B. bei „gerecht“ der Fall, so auch bei „ungerecht“.⁸

2

1129a26

„Gerechtigkeit“ und „Ungerechtigkeit“ werden anscheinend in mehrfacher Bedeutung gebraucht, aber weil diese Bedeutungen nahe beieinander liegen, bleibt die Homonymie unerkannt und ist nicht so offensichtlich wie in Homonymiefällen mit weit auseinander liegenden Bedeutungen, deren Unterschied allein schon vom äußeren Anschein her evident ist, wie z. B. bei dem <griechischen> Wort *kleis* {Schlüssel}, womit das <Schlüssel>bein unterhalb des Halses der <Säuge>tiere und der *Schlüssel*, mit dem man eine Tür aufschließt, bezeichnet wird.

VORLÄUFIGE DEFINITION VON „UNGERECHT“ UND „GERECHT“

1129a31

Nehmen wir zunächst die verschiedenen Bedeutungen von „ungerecht“! Damit scheint einerseits Ungesetzlichkeit⁹ und andererseits rücksichtsloses Streben nach dem eigenen Vorteil und Missachtung des Prinzips der Gleichheit gemeint zu sein. Somit bedeutet „gerecht“ Gesetzestreue und Beachtung des Prinzips der Gleichheit. <Oder zusammengefasst:> „Gerecht“ heißt gesetzestreu und auf Gleichheit aus, „ungerecht“ gesetzbrecherisch und nicht auf Gleichheit aus.

DAS ZIEL DER UNGERECHTIGKEIT

1129b1

Bei der *einen* Bedeutung von „ungerecht“ als rücksichtslosem Streben nach dem eigenen Vorteil ist davon auszugehen, dass ein solches Verhalten Gegenstände zum Ziel hat, mit denen Glück oder Unglück verbunden werden und die allgemein als gut gelten, obwohl

⁷ Wie weit kann man hier die hippokratische Schrift *Peri sarkōn* heranziehen? Vgl. auch *Peri aerōn topōn hydatōn* 3,4.

⁸ Der Satz 1129a23–26 ist mit *de* scheinbar vom vorhergehenden Gedankengang abgehoben. Aber wenn bei der ersten Definition 1129a31 ff. mit der Ungerechtigkeit begonnen wird, also mit dem Gegenteil des eigentlichen Gegenstands der Untersuchung, so zeigt sich, dass ein geschlossener Gedankengang vorliegt; es wird nämlich stillschweigend der Abschnitt über die Erkennbarkeit einer Disposition an ihrem Gegenteil (1129a17–23) vorausgesetzt:

- Wie schon die landläufige Meinung besagt, sind Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit als gegenteilige Dispositionen zu sehen.
- Anders als ein Können oder ein Wissen schließen Dispositionen ihr Gegenteil aus.
- Man kann also nicht gleichzeitig gerecht und ungerecht sein.
- Auf der anderen Seite lässt sich aber eine bestimmte Disposition durchaus an ihrem Gegenteil erkennen.
- Weitere Voraussetzung: Wenn ein Wertbegriff in mehrfacher Bedeutung gebraucht wird, so wird auch der Gegenteilsbegriff in mehrfacher Bedeutung gebraucht.
- „Gerecht“ und „ungerecht“ werden in mehrfacher Bedeutung gebraucht.
- Um zu erkennen, s. oben, was „gerecht“ bedeutet, können wir uns daran orientieren, was „ungerecht“ bedeutet.

⁹ Ein solches *Nomen abstractum* kann im Deutschen sowohl die Eigenschaft (als *Habitus*) als auch nur den Begriffsinhalt des betreffenden Adjektivs bezeichnen. Hier ist es im letzteren Sinne gemeint. – *Nikomachische Ethik*. IV 7.1123a35–1123b1 zeigt, dass auch Aristoteles begrifflich kaum einen Unterschied macht.

sie nicht für jeden in jeder Situation gut *sind*. Die ‹meisten› Menschen beten darum und strengen sich an, sie zu erringen, aber das ist nicht die richtige Einstellung, sondern man sollte vielmehr beten, dass das im Allgemeinen als gut Geltende auch für einen selber gut sei, und sich für das entscheiden, was für einen selber gut ist.¹⁰

WENIGER IST MANCHMAL MEHR!

1129b6

Ein ungerechter Mensch entscheidet sich freilich nicht immer für ein Mehr, sondern manchmal – im Bereich des prinzipiell Schlechten – auch für ein Weniger.¹¹ Aber ‹wenn er sich so entscheidet,› weil das ‹in seinen Augen› geringere Übel für ihn irgendwie von Vorteil ist, ist auch das ein Fall egoistischer Gewinnorientierung, die ‹ja immer nur› den eigenen Nutzen im Auge hat. Auch so missachtet er das Gleichheitsprinzip, und „Missachtung des Gleichheitsprinzips“ umfasst im Sinne eines gemeinsamen Oberbegriffs auch diesen Fall.¹²

DIE GERECHTIGKEIT ALS INBEGRIFF DER TUGEND

3

DIE FUNKTION DER RECHTSORDNUNG

1129b11

Die andere Bedeutung von „ungerecht“ als Gesetzwidrigkeit und von „gerecht“ als Gesetzestreue setzt voraus, dass alles Gesetzliche irgendwie gerecht ist. Denn was vom Gesetzgeber festgelegt wurde, gilt eben als die *Rechtsordnung*, und wir behaupten ‹auch› von jeder einzelnen ihrer Bestimmungen, dass sie gerecht sei. Die Gesetze stellen Regelungen für alle Lebensbereiche auf und haben dabei den gemeinsamen Nutzen aller Bürger bzw. das Sonderinteresse von Aristokraten, Oligarchen¹³ oder einer anderen herrschenden Klasse zum Ziel. Dementsprechend können wir auf *eine* Weise die Gerechtigkeit als das definieren, was in einer politischen Gemeinschaft das Wohlergehen der Bürger – im Rahmen seiner verschiedenen Komponenten – begründet und sichert.

DIE RECHTSORDNUNG UND DIE TUGENDEN

1129b19

Die Rechtsordnung verlangt z. B. Tapferkeit vor dem Feind und untersagt demzufolge, seinen Platz in der Schlachtreihe zu verlassen und zu desertieren oder seine Waffen wegzuzwerfen; sie fordert weiter diszipliniertes Betragen – etwa die Unterlassung von Ehebruch und Gewalttätigkeit – sowie zivilisierte Umgangsformen ohne körperliche oder verbale Übergriffe – kurz, sie gebietet und verbietet, was den allgemein geltenden Verhaltensregeln gemäß den einzelnen Tugenden entspricht bzw. nicht entspricht; freilich gibt

¹⁰ Die Möglichkeit, dass die eigene Entscheidung im Widerspruch zu den Meinungen der breiten Menge steht, wird also nicht ausgeschlossen.

¹¹ Beispiel aus der heutigen Arbeitswelt: Seine Arbeitszeitpflicht ohne Begründung ständig nicht zu erfüllen (und dies eventuell durch Fälschung des Arbeitszeitbogens zu kaschieren), heißt, die Kollegen zu betrügen, auf jeden Fall sich einen Vorteil zu verschaffen, der zu Lasten der anderen geht, denn die geforderte Arbeitsmenge muss trotzdem geleistet werden.

¹² Vgl. 1131b20–23; daraus geht hervor, wie es gemeint ist: Der seinen Vorteil Suchende hat weniger vom Schlechten und mehr vom Guten, bei dem Geschädigten ist es umgekehrt. – Der Einschub hier hat offenbar die Funktion zu erklären, wieso ein *pleonektēs* (= „Mehr haben Wollender“) manchmal scheinbar ein *meionektēs* (= „Weniger haben Wollender“) ist.

¹³ Wiedergabe von *tois kyriois* (= den Herrschenden). Der handschriftlich überlieferte Zusatz *kat' aretēn* fehlt in K^b und sollte m. E. mit Bywater athetiert werden. Vgl. 1131a24–29.

es Unterschiede: Während sich ein klug konzipiertes Gesetzeswerk durch vernünftige Vorschriften auszeichnet, lässt sich das von einem oberflächlich und undurchdacht zusammengestellten wohl nicht behaupten.¹⁴

DIE GERECHTIGKEIT ALS DIE HÖCHSTE TUGEND

1129b25

Gerechtigkeit in diesem Sinne ist der Inbegriff menschlicher Vortrefflichkeit, allerdings mit der besonderen Bedeutung der Beziehung zum Mitmenschen. Und darum wird sie häufig als die hervorragendste unter den Tugenden angesehen:

Weder der Abend- noch der Morgenstern sind so bewundernswert,
<sagt der Dichter>¹⁵! Oder um ein Sprichwort zu gebrauchen:¹⁶

In der Gerechtigkeit ist zusammengefasst die ganze Tugend enthalten.

DIE GERECHTIGKEIT ALS BEWÄHRUNG IM MITEINANDER

1129b31

„Inbegriff der Vortrefflichkeit“ kann vor allem deshalb gelten, weil sie sich im Handeln verwirklicht. In ihr wird der Gipfel menschlichen Gutseins erreicht, weil, wer sie besitzt, im Umgang mit anderen Menschen von seinen Qualitäten Gebrauch machen kann und nicht nur für sich selbst. Viele Menschen vermögen nämlich in den eigenen Angelegenheiten Hervorragendes zu leisten, aber wenn es um andere geht, sind sie dazu nicht in der Lage. Treffend das Wort des Bias, dass sich erst in der Ausübung von Herrschaft zeige¹⁷, wer ein wahrer Mann sei! Denn der Herrschende ist von Amts wegen zur Auseinandersetzung mit anderen und gemeinschaftlichem Handeln angehalten. Darum ist die Gerechtigkeit anscheinend auch die einzige nicht auf die eigene Person gerichtete¹⁸ Tugend, eben weil sie eine Form von Mitmenschlichkeit darstellt; ihr Ziel ist ja das Wohl der Mitbürger, sei es im öffentlichen oder im privaten Bereich¹⁹.

DER BESTE MENSCH

1130a5

Wir können also sagen, dass der schlechteste Mensch derjenige ist, dessen übler Charakter sich in seinem Verhalten zu sich selbst *und* den Mitmenschen negativ auswirkt, und der beste derjenige, der seine Fähigkeiten nicht für sich selbst, sondern zum Wohle anderer einsetzt; denn das ist eine schwierige Sache!

DIE GERECHTIGKEIT ALS INBEGRIFF DER TUGEND (= IUSTITIA UNIVERSALIS)

1130a8

Dieser Begriff von Gerechtigkeit betrifft also nicht nur einen Teil menschlicher Vortrefflichkeit, sondern die ganze, und Entsprechendes gilt für die ihr entgegengesetzte Unge-

¹⁴ Vgl. unten 1134b18 ff. sowie 1136b32 ff. die Unterscheidung zwischen dem, wie wir heute sagen würden, positiven und dem Naturrecht.

¹⁵ Zitat aus der *Weisen Melanippe* (*Melanippē hē sophē*) des Euripides (Frg. 486 Nauck²; TrGF 486b).

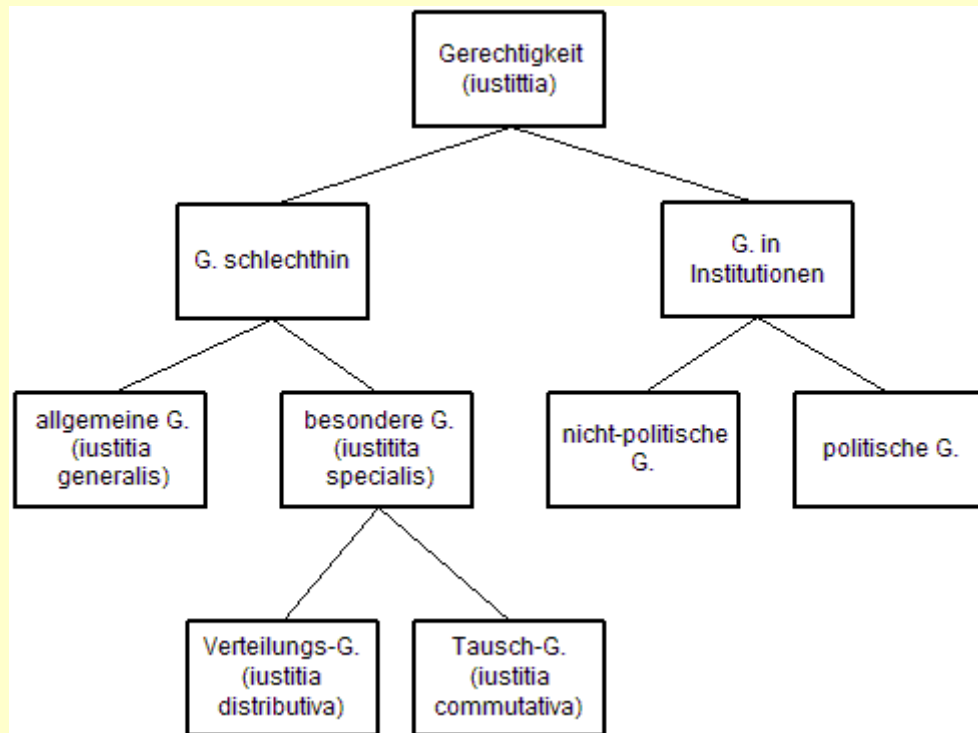
¹⁶ Aristoteles zitiert die Fassung, die sich in der Gnomensammlung des Theognis von Megara findet (V. 147, dort allerdings am Ende *'stin* statt des *eni* im Aristoteles-Text).

¹⁷ Wörtlich: zeigen werde. – Bias, König von Priene in Kleinasien (6. Jh. v. Chr.), einer der Sieben Weisen. Wie die Parallele in Sophokles' *Antigone* 175–177 (Kreon) zeigt, dürfte es sich auch bei dieser „Weisheit“ um ein Sprichwort handeln.

¹⁸ Im Original positiv: „auf den Vorteil anderer gerichtet“; die negative Formulierung hier um der begrifflichen Zuspitzung willen gewählt.

¹⁹ Freie Übersetzung von *ē archonti ē koinōnō* (1130a5), was, wie Dirlmeier im Kommentar z. St. richtig sagt, der geläufigeren Antithese *dēmosiā / idiā* entspricht – ohne dass er es in seiner Übersetzung zum Ausdruck brächte.

rectitudinem: Sie ist totale Niederträchtigkeit! Was jene Gerechtigkeit aber von „Vortrefflichkeit“ unterscheidet, geht aus dem Gesagten hervor: Sie sind im Wesen identisch und unterscheiden sich nur in der Seinsweise; mit „Gerechtigkeit“ ist jene Beziehung <zum Mitmenschen> gemeint, um die es dabei geht, während „Vortrefflichkeit“ die betreffende Disposition als solche bezeichnet.



Gerechtigkeit bei Aristoteles ([Wikimedia Commons](#))

ZWEITER HAUPTTEIL: DIE GERECHTIGKEIT IM SPEZIELLEN SINNE

GERECHTIGKEIT UND UNGERECHTIGKEIT SUI GENERIS (= IUSTITIA PARTICULARIS)

4

1130a14

Unser ‹eigentlicher› Untersuchungsgegenstand ist jedoch ein anderer Begriff von Gerechtigkeit, ein spezieller, der nur einen Teil des Gesamtbegriffs der menschlichen Vortrefflichkeit ausmacht; wir behaupten nämlich, dass es eine solche Gerechtigkeit gibt, ebenso auch eine spezielle Ungerechtigkeit.

1130a16

Hier der Beweis: Im Falle der meisten charakterlichen Unarten tut der Handelnde Unrecht, ohne sich dabei zu bereichern, z. B. wer seinen Schild wegwirft aus Feigheit ‹vor dem Feind› oder einen anderen Menschen anpöbelt aus Verärgerung oder ‹seinem Freund› nicht mit Geld aushelfen möchte aus Geiz²⁰; wenn sich aber einer ‹zum Nachteil anderer› bereichert, so liegt die Ursache in der Regel in keiner dieser Unarten, auch nicht in einer beliebigen anderen, sondern ebenfalls durchaus in einer einzelnen ‹klar zu definierenden› charakterlichen Fehlhaltung (darauf deutet schon allein die Tatsache hin, dass wir ein solches Verhalten ‹explizit› zu kritisieren pflegen) – es ist die Ungerechtigkeit {kriminelle Veranlagung}! Es gibt also ‹wirklich› eine andere Ungerechtigkeit, die nur einen Teil der ganzen, und einen Begriff von „ungerecht“, der nur einen Teil des Gesamtbegriffs ausmacht, welcher seinerseits als Gesetzeswidrigkeit definiert worden war.

1130a24

Stellen wir uns zweitens zwei außerehelich sexuell aktive Menschen vor und nehmen an, dass es der eine aus Geldgier tue und so Geschäfte mache, während der andere nichts als die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse im Sinn habe – dies verursache ihm aber beträchtliche Ausgaben, so dass es ihn am Ende teuer zu stehen komme; letzteren mag man dann als betont lustorientiert ansehen, aber keinesfalls als habsüchtig, den anderen dagegen als nicht sexuell motiviert, sondern vielmehr als ungerecht {kriminell}! Denn es ist klar, dass es ihm nur um den ‹auf unrechtmäßige Weise erworbenen› Profit geht.

1130a28

Drittens kann man die meisten Verfehlungen [immer] auf irgendwelche charakterliche Unarten zurückführen, z. B. Ehebruch ‹eben› auf Hemmungslosigkeit, Desertion auf Feigheit, Handgreiflichkeit auf die Unfähigkeit, seinen Zorn zu zügeln; wenn es einem aber ausschließlich um Profit ‹auf Kosten anderer› geht, ist die alleinige Ursache Ungerechtigkeit {kriminelle Energie}.

1130a32

Somit wird deutlich, dass es neben der universellen Ungerechtigkeit ‹in der Tat› noch eine andere, spezielle, gibt, die deshalb den gleichen Namen trägt, weil beider Begriffsinhalte unter die gleiche Gattung fallen. In beiden Fällen handelt es sich nämlich um eine Art von Beziehung zum Mitmenschen – diese Bedeutung macht ja den Begriffsinhalt aus –, aber bei der einen geht es um Ehre, Geld oder Gesundheit – oder wenn es einen Oberbegriff für dieses alles gibt – und um Gewinnlust, bei der anderen um alles, was einem rechthaffenen Menschen wichtig ist.

²⁰ *Hyperbolai* der ersten drei Tugenden *andreia*, *sōphrosynē* und *eleutheriotēs*, vgl. 1149a4–7.

NÄHERES ZUR IUSTITIA PARTICULARIS

5

1130b6

Dass es mehr als \langle eine \rangle und neben der \langle Gerechtigkeit \rangle als Gesamttugend noch eine andere Gerechtigkeit gibt, ist damit geklärt. Worum es sich dabei handelt und wie sie zu definieren ist, soll jetzt untersucht werden.

„UNIVERSELL“ UND „SPEZIELL“ GILT AUCH FÜR DIE UNGERECHTIGKEIT

1130b8

Der Begriff „ungerecht“ ist bestimmt worden als gesetzwidrig und nicht im Einklang mit dem Prinzip der Gleichheit stehend, „gerecht“ dagegen als gesetzestreu und dem Prinzip der Gleichheit entsprechend. Dabei fällt die an erster Stelle behandelte \langle allgemeine \rangle Ungerechtigkeit unter den Begriff des Gesetzwidrigen. Da aber „nicht im Einklang mit dem Prinzip der Gleichheit“ und „gesetzwidrig“ nicht dasselbe sind, sondern sich das erste zum zweiten wie der Teil zum Ganzen verhält (denn das Ungleiche ist insgesamt gesetzwidrig, aber das Gesetzwidrige nicht insgesamt ungleich), so bezeichnen auch „ungerecht“ oder „Ungerechtigkeit“ nicht ein und dasselbe, sondern untereinander verschiedene Dinge, \langle nämlich \rangle einmal \langle nur \rangle Teile, zum anderen das Ganze. Denn diese \langle besondere \rangle Ungerechtigkeit ist ein Teil der gesamten Ungerechtigkeit, ebenso wie diese Gerechtigkeit \langle ein Teil \rangle der \langle Gesamt \rangle gerechtigkeit ist. Daher ist auch über die partikulare Gerechtigkeit und die partikulare Ungerechtigkeit zu sprechen und damit über die spezielle Bedeutung von „gerecht“ und „ungerecht“.

NACHTRAG: IUSTITIA UNIVERSALIS UND POLITIK

1130b18

Was die der Gesamttugend zugeordnete Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit betrifft – Gerechtigkeit \langle verstanden \rangle als Gebrauch der Gesamttugend gegenüber dem Mitmenschen, Ungerechtigkeit als Gebrauch der Gesamtschlechtigkeit –, so wollen wir es damit bewenden lassen. Wie „gerecht“ und „ungerecht“ entsprechend diesen Verhaltensdispositionen zu definieren sind, ist klar. Denn die Mehrheit der gesetzlichen Vorschriften besteht aus Regeln, die nach Maßgabe der Gesamttugend vorgeschrieben werden. Die Rechtsordnung legt nämlich fest, wie man gemäß einer jeden Tugend zu leben habe bzw. nicht zu leben habe. Diejenigen unter den gesetzlichen Vorschriften, welche die staatsbürgerliche Erziehung zum Gegenstand haben, zielen auf die Hervorbringung der Gesamttugend ab. Ob die Erziehung, \langle die es ermöglicht, \rangle dass ein Mann in einem umfassenden Sinne als guter Mann gelten kann, in den Bereich der Politik oder einen anderen gehört, soll später geklärt werden.²¹ Es ist nämlich vielleicht nicht dasselbe, ein guter Mensch zu sein oder einfach nur Bürger \langle eines bestimmten Staates \rangle .

IUSTITIA PARTICULARIS ALS DISTRIBUTIVE UND DIREKTIVE GERECHTIGKEIT

1130b30

Eine Art der speziellen Gerechtigkeit – und entsprechend eine Bedeutung von „gerecht“ – ist die distributive, bei der es um die Distribution von Anerkennung, Geld und aller anderen Dinge geht, die unter den Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft aufgeteilt werden können. Denn \langle nur \rangle bei diesen Dingen kommt es vor, dass einer gleich viel oder ungleich viel hat wie der andere. Die *andere* ist die direktive im Bereich der \langle geschäftlichen \rangle Interaktionen zwischen bzw. der strafbaren Übergriffe gegen Personen.

²¹ X 10 (Schlusskapitel der *Nikomachischen Ethik* und Überleitung zur *Politik*).

ZWEI UNTERARTEN DER DIREKTIVEN GERECHTIGKEIT

1131a1

Von dieser gibt es zwei Unterarten. Die Interaktionen bzw. Übergriffe geschehen nämlich willentlich oder nichtwillentlich, willentlich z. B. im Falle von Verkauf, Kauf, Darlehen, Bürgschaft, Leihe, Hinterlegung, Miete; „willentlich“ bedeutet, dass sie auf freier Entscheidung <aller Beteiligten> beruhen. Die <auf Seiten der Betroffenen> nichtwillentlichen <Übergriffe> dagegen werden entweder insgeheim <hinter dem Rücken der Betroffenen> begangen, z. B. Diebstahl, Ehebruch, Giftmischerei, Kuppelerei, Sklavenabwerbung, Meuchelmord, falsches Zeugnis, oder offen gewaltsam, z. B. Misshandlung, Freiheitsberaubung, Totschlag, Raub, Verstümmelung, üble Nachrede, öffentliche Beschimpfung.

DIE DISTRIBUTIVE GERECHTIGKEIT

6

GERECHTIGKEIT ALS GLEICHHEIT

1131a10

Wenn es stimmt, dass ein ungerechter Mensch das Prinzip der Gleichheit missachtet und „ungerecht“ „nicht im Einklang mit dem Prinzip der Gleichheit“ bedeutet, so gilt auch, dass es eine Mitte zwischen den Polen der Ungleichheit gibt. Das ist die Gleichheit. Ist nämlich als Resultat einer bestimmten Handlung ein Zuviel und ein Zuwenig möglich, so kann es bei ihr auch Gleichheit geben. Wenn nun „ungerecht“ „ungleich“, so bedeutet „gerecht“ „gleich“. Das ist auch ohne weitere Begründung *communis opinio*.

GERECHTIGKEIT = PROPORTIONALITÄT ZWISCHEN VIER GLIEDERN

1131a14

Wenn „gleich“ so etwas wie Mitte heißt, gilt dies auch für „gerecht“. Gleichheit besteht aber zwischen mindestens zwei Gegenständen. Es ergibt sich also mit Notwendigkeit, dass „gerecht“ Mitte und „gleich“ bedeutet, und zwar für irgendwelche Personen in ihrer jeweiligen Beziehung auf irgendeine Sache, und dass, insofern es ein Mittelwert ist, es einer zwischen <zwei> Polen ist (nämlich denen des Zuviel und Zuwenig), insofern ein Zustand der Gleichheit, einer von zwei Anteilen, insofern gerecht, für Personen. Ebenfalls mit Notwendigkeit herrscht ein Zustand der Gerechtigkeit also zwischen mindestens vier Gliedern. Denn die Beteiligten sind <mindestens> zwei Personen und die Gegenstände, um die es geht, ebenfalls <mindestens> zwei. Die beteiligten Personen und die Gegenstände, um die es geht, sollten dabei zueinander im Verhältnis vollständiger Gleichheit stehen. Wie sich nämlich die Gegenstände zueinander verhalten, so auch die Personen. Denn wenn sie, <die Personen,> nicht von gleicher Art und gleichem Range sind, wird auch ihre finanzielle Situation und ihre Stellung in der Gesellschaft nicht die gleiche sein – genau das ist ja die Ursache für die <vielen> Streitigkeiten und <gerichtlichen> Auseinandersetzungen, wenn <nämlich> entweder <an sich> Gleichstehende nicht das Gleiche oder Nicht-Gleichstehende das Gleiche besitzen oder zu ihrer Verfügung haben!

PROPORTIONALITÄT UND WERT

1131a24

Des Weiteren wird dies auch durch den Gesichtspunkt des Wertes deutlich. Denn es besteht Konsens darüber, dass sich <in einem Staat> die Verteilung <von Gütern usw.> an einem bestimmten Wertmaßstab orientieren muss, wenn sie das Prädikat „gerecht“ verdienen soll. Dieser Wertmaßstab ist jedoch nicht für alle derselbe, sondern für die Demokra-

ten die Freiheit, für die Oligarchen Reichtum oder vornehme Abkunft und für die Aristokraten Leistung. „Gerecht“ bedeutet also so etwas wie Proportionalität. Proportionalität gibt es nämlich nicht nur im Bereich der abstrakten Zahlen <der Mathematik>, sondern bei quantitativen Vergleichsoperationen überhaupt. Denn es handelt sich dabei um Verhältnismöglichkeit, und zwar, <wie gesagt>, zwischen mindestens vier Gliedern.

EINSCHUB: DISKRETE UND KONTINUIERLICHE PROPORZIONALITÄT

1131a32

Dass die diskrete Proportionalität vier Glieder hat, ist klar. Aber es gilt auch für die kontinuierliche. In ihr wird nämlich ein Glied so gebraucht, als seien es zwei, und wird zweimal genannt, z. B. in der Gleichung $a : b = b : c$. b kommt hier zweimal vor, so dass, wenn b so zweimal gesetzt wird, <ebenfalls> vier Glieder in der Proportionsgleichung stehen.

ZUSAMMENFASSUNG

1131b3

<Um es zusammenzufassen:> Ein Zustand der Gerechtigkeit herrscht zwischen mindestens vier Gliedern, und die Quotienten aus den <jeweils ins Verhältnis zu setzenden> Gliedern sind gleich. Die beteiligten Personen und die in Frage stehenden Sachen unterscheiden sich nämlich voneinander in analoger Weise. Es verhalten sich demnach: wie a zu b , so c zu d und in vertauschter Reihenfolge: wie a zu c , so b zu d . Daher ist auch der Quotient der Summen $(a + c) : (b + d)$ gleich $a : b$. Dies ist die Zuordnung der <gleichmäßigen> Verteilung, und wenn die Kombination in dieser Weise vorgenommen wird, handelt es sich um eine gerechte Verteilung.

7

1131b9

Wenn also die Gleichung $a : c = b : d$ ausgesagt werden kann, so liegt distributive Gerechtigkeit vor, und es ist dies ein Mittelwert; eine ungerechte Verteilung dagegen läuft dieser Proportion zuwider. Denn die Proportion ist Mitte, und Gerechtigkeit ist Proportion. – Diese Art der Proportionalität nennen die Mathematiker „geometrisch“. Denn in der geometrischen Proportion verhält sich das Ganze zum Ganzen wie das Einzelne zum Einzelnen. Diese Proportionsgleichung ist nicht kontinuierlich. Denn in ihr kann nicht derselbe Wert für eine Person und eine Sache eingesetzt werden.

GRÖßERES UND KLEINERES ÜBEL

1131b16

„Gerecht“ bedeutet also „proportional“, „ungerecht“ „nichtproportional“. Bei ungerechten Handlungen ergibt sich nämlich im Resultat ein Zuviel und ein Zuwenig – was das wirkliche Leben bestätigt! Denn wer Unrecht tut, hat am Ende mehr, und wem das Unrecht widerfährt, weniger von der <in Frage stehenden> guten Sache. Hinsichtlich des jeweiligen Nachteils gilt die Umkehrung. Denn das kleinere Übel bekommt im Vergleich mit einem größeren den Wert von etwas <relativ> Gutem. Das kleinere Übel ist ja dem größeren vorzuziehen, und das, was <anderen Dingen> vorzuziehen ist, ist etwas Gutes – je mehr es vorzuziehen ist, ein umso Besseres. – Dies ist also die eine Unterart der <partikularen> Gerechtigkeit.

DIE DIREKTIVE GERECHTIGKEIT

EINLEITUNG

1131b25

Die übrig bleibende eine andere ist die direktive, die bei den willentlichen oder nichtwillentlichen Interaktionen bzw. Übergriffen zum Zuge kommt. Diese Unterart der Gerechtigkeit hat andere Eigenschaften als die vorherige.

REKAPITULATION DER DISTRIBUTIVEN GERECHTIGKEIT

1131b27

Denn die distributive Gerechtigkeit, die es mit der Verteilung gemeinschaftlicher Güter zu tun hat, richtet sich, wie dargestellt, immer nach dem Prinzip der Proportionalität. Steht nämlich <z. B.> eine Verteilung staatlicher Gelder an, so sollte sie exakt in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich die <zuvor> eingebrachten Leistungen zueinander verhalten. Wird dagegen ungerecht entschieden, so geschieht das Gegenteil und findet eine nichtproportionale Verteilung statt.

DIE DIREKTIVE GERECHTIGKEIT ALS ARITHMETISCHE PROPORZIONALITÄT

1131b32

Der Begriff der <direktiven> Gerechtigkeit, wie er für den Bereich jener Interaktionen und Übergriffe anzunehmen ist, lässt sich <ebenfalls> irgendwie als Gleichheit definieren, umgekehrt der der Ungerechtigkeit als Ungleichheit, jedoch nicht im Sinne der geometrischen Proportionalität, sondern der arithmetischen. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob ein rechtschaffener Mensch einen schlechten beraubte oder umgekehrt, und auch nicht, ob ein rechtschaffener oder ein schlechter Mensch Ehebruch beging, sondern das Gesetz berücksichtigt nur die durch den zugefügten Schaden entstandene Benachteiligung und behandelt beide gleich, prüfend, ob der eine Unrecht tut und dem anderen Unrecht widerfährt und ob der eine einen Schaden verursacht und der andere einen Schaden erlitten hat.

DIE AUFGABE DES RICHTERS

1132a6

Der Richter versucht dann, diesen Unterschied auszugleichen. Denn wenn einer prügelt und der andere geprügelt wird oder der eine tötet und der andere getötet wird, stehen die Tat und das erlittene Unrecht in einem unausgeglichenen Verhältnis zueinander. Durch die Strafe versucht der Richter, dieses Missverhältnis wieder in Ordnung zu bringen, indem er den auf der einen Seite erzielten „Gewinn“ abzieht.

DIREKTIVE GERECHTIGKEIT ALS MITTE ZWISCHEN VERLUST UND GEWINN

1132a10

Das Wort „Gewinn“ wird <hier> nämlich verallgemeinernd für derartige Sachverhalte überhaupt verwendet, auch wenn es vielleicht bei manchen nicht passend ist, z. B. beim Schläger und dem, der den Schaden davonträgt. Aber wenn der erlittene Schaden gemessen wird, spricht man von „Verlust“ einerseits und „Gewinn“ andererseits. Daher ist die Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig Gleichstand, Gewinn ist Zuviel, Verlust Zuwenig, und zwar Gewinn ein Zuviel an Gutem und Zuwenig an Schlechtem, Verlust umgekehrt. Deren Mitte ist, wie gesagt, der ausgeglichene, und das ist, so behaupten wir, der gerechte Zustand. Somit bedeutet „gerecht“ im direktiven Sinne Mitte zwischen Verlust und Gewinn.

DER RICHTER ALS MITTLER

1132a19

Deshalb suchen wir, wenn wir uns nicht einigen können, Zuflucht beim Richter. Zum Richter gehen heißt dorthin gehen, wo Gerechtigkeit ist. Denn es liegt im Wesen des Richterberufs, gleichsam leibhaftige Gerechtigkeit zu sein. Im Richter erblickt man einen Vermittler – *mesidioi* für „Mittler“ lautet <dementsprechend> auch an manchen Orten der <griechische> Name dieser Berufsgruppe –, in der Annahme, dass einem Gerechtigkeit zu Teil wird, wenn man einen solchen findet. Und wenn diese Charakterisierung auf den Richter zutrifft, bedeutet also auch „gerecht“ so etwas wie Mitte.

BESCHREIBUNG DIESER AUFGABE ALS HERSTELLUNG DER ARITHMETISCHEN PROPORTIONALITÄT

1132a24

Der Richter stellt einen Ausgleich her, als nähme er bei einer Linie, die in ungleiche Teile zerschnitten ist, vom größeren Stück so viel weg, wie es das andere überragt, und setzte es an das andere an; und wenn das Ganze <auf diese Weise> in zwei Teile zerlegt ist, sagen die betroffenen Parteien, dass sie nunmehr haben, was ihnen gebührt, dann nämlich, wenn sie das Gleiche erhalten <wie die andere Seite>. „Gleich“ bedeutet <dabei> Mitte zwischen Zuviel und Zuwenig nach der arithmetischen Proportionalität. – Von daher leitet sich auch <das griechische Wort für> „gerecht“ ab: *dikaios* von *dicha* = zweigeteilt, so als würde man *dichaios* sagen und entsprechend <vom Richter> nicht *dikastēs*, sondern *dichastēs*.

DAS WESEN DER ARITHMETISCHEN PROPORTIONALITÄT

1132a32

Wenn nämlich von einem von zwei gleichen Dingen etwas abgezogen und dem anderen hinzugefügt wird, dann ist es um das Doppelte dieses Teils größer als das andere. Würde es nämlich nur abgezogen, aber nicht hinzugefügt, wäre es nur um den dem anderen abgezogenen Teil größer. Die mittlere Größe übertrifft es also um das eine <abgezogene> Stück und diese, <die mittlere Größe>, das, von dem es abgezogen wurde, ebenfalls um <das abgezogene>.²²

GEOMETRISCHE ERLÄUTERUNG

1132b2

Daran können wir also erkennen, was man jemandem wegnehmen muss, der zu viel, und dem zuteilen, der zu wenig hat. Die Menge nämlich, um die das, was der erste erhalten hat, den Mittelwert übertrifft, muss man dem zuteilen, der zu wenig hat, d. h. die Menge, um die der Mittelwert übertroffen wird, dem, der am meisten hat, wegnehmen. – Stellen wir uns <zur Verdeutlichung> drei gleichlange Strecken **aa**, **bb** und **cc** vor; von der Strecke **aa** werde das Stück **ae** abgezogen und der Strecke **cc** als **cd** hinzugefügt: Dann übertrifft die ganze Strecke **dcc** die <verbleibende> Strecke **ea** um die Stücke **cd** plus **cf**, während die mittlere Strecke **bb** nur um das Stück **cd** größer ist als **ea**.

132b9

[[Dies gilt auch für andere Geschäftszweige. Sie würden sich nämlich ihrer Existenzgrundlage berauben, wenn nicht der Produzent für das, was er produziert hat, vom Emp-

²² Hier schließt gut das etwas weiter unten folgende Linienbeispiel (1132b6–9) an: Stellen wir uns zur *Verdeutlichung* drei gleichlange Strecken AA, BB und CC vor; von der Strecke AA werde das Stück AE abgezogen und der Strecke CC als CD hinzugefügt: Dann übertrifft die ganze Strecke DCC die verbleibende Strecke EA um die Stücke CD plus CF, während die mittlere Strecke BB nur um das Stück CD größer ist als EA.

fänger eine der Quantität und Qualität des Produkts entsprechende Entlohnung bekommen würde.]]²³

NACHTRAG: *GEWINN UND VERLUST (FORTSETZUNG)*

1132b11

Diese Begriffe – Verlust und Gewinn – werden im Zusammenhang mit der willentlichen geschäftlichen Interaktion verwendet. Denn mehr zu erhalten, als einem zusteht, nennt man „den anderen übervorteilen“, weniger, als man zuvor hatte, „den Kürzeren ziehen“, wie es beim Kaufen und Verkaufen und bei allen anderen Geschäften geschieht, die vom Gesetzgeber zugelassen sind. Wenn man aber weder zu viel noch zu wenig bekommt, sondern „dasselbe für dasselbe“, handelt es sich nach allgemeiner Meinung um eine angemessene Entlohnung und hat man weder einen unverdienten Verlust erlitten noch einen nicht zustehenden Gewinn gemacht. Daher bedeutet „gerecht“ die Mitte zwischen Gewinnen oder Verlusten, die entgegen der von beiden Seiten freiwillig eingegangenen Vereinbarung erzielt bzw. erlitten werden, einer Vereinbarung, deren Ziel es ist, dass beide Seiten nach dem Geschäft nicht schlechter dastehen als vorher.²⁴

„GLEICHES MIT GLEICHEM VERGELTEN“. ANSÄTZE EINER GELDTHEORIE

8

PROBLEME DER PYTHAGOREISCHEN GERECHTIGKEITSTHESE

1132b21

Es gibt Leute, die die Meinung vertreten, dass die Bedeutung von „gerecht“ schlicht mit dem Grundsatz von der Vergeltung von Gleichem mit Gleichem zusammenfällt. Dazu gehören auch die Pythagoreer. Sie haben nämlich Gerechtigkeit als Vergeltung für erlittenes Unrecht definiert. Diese Definition passt nicht gut zu den <hier> getroffenen Feststellungen über die distributive bzw. direktive Gerechtigkeit. Die Pythagoreer sind freilich der Ansicht, dass auch das dem Rhadamanthys zugeschriebene Wort über die Gerechtigkeit genau dies zum Ausdruck bringt, <es lautet folgendermaßen>²⁵:

Wenn einer <selbst> erleidet, was er <anderen> getan hat, entsteht gerades Recht.

Aber es gibt da viele Probleme. Z. B. darf ein Amtsinhaber, wenn er jemanden schlägt, nicht wiedergeschlagen werden, schlägt aber jemand den Amtsinhaber, soll er nicht nur wiedergeschlagen, sondern zusätzlich sogar noch <auf andere> Weise bestraft werden. Ferner macht es einen großen Unterschied, ob es sich bei der in Frage stehenden Sache um eine freiwillig getroffene geschäftliche Vereinbarung oder um ein unfreiwillig erlittenes Unrecht handelt.

²³ Diese beiden Sätze (1132b9–11) stehen wortgleich ein zweites Mal etwas weiter unten im Text (1133a14–16), dort an passenderer Stelle; an dieser Stelle ist ein Zusammenhang nicht herstellbar. Der zweite Satz ist übrigens nur mit der Ergänzung von Berg [...] *ei mē <ho> epoiei* [...] konstruierbar. Entsprechend ist er oben übersetzt.

²⁴ Dieser Abschnitt (1132b11–20) ist eine inhaltliche Dublette zu 1132a10–19, allerdings bezogen auf die distributive Gerechtigkeit (Beispiel hier: Kauf und Verkauf, dort: Schlagen und Geschlagenwerden). Aristoteles scheint die direktive Gerechtigkeit also im Grunde ähnlich wie die distributive gesehen zu haben. Freilich ist der Abschnitt an dieser Stelle kaum einordenbar und wirkt an dieser Stelle eher wie ein Fremdkörper.

²⁵ Aus den hesiodeischen *Megala erga*, *Frg.* 286,2 Merkelbach-West (= 174,2 Rzach).

LEISTUNG UND GEGENLEISTUNG

1132b31

Aber in Gesellschaften, die auf Interaktion beruhen, ist diese Art von Gerechtigkeit das einigende Band: Rückerstattung nach dem Prinzip der Proportionalität, nicht im Sinne einer Eins-zu-Eins-Gleichheit. Denn dadurch, dass eine bestimmte Leistung oder Handlung jeweils in angemessener Weise ent- bzw. vergolten wird, wird das Gemeinwesen zusammengehalten. Entweder ist es das Ziel, Gesetzesübertreter zu ahnden; geschieht dies nicht, scheint ein Zustand der Sklaverei einzutreten. Oder es geht darum, gute Leistungen zu belohnen. Ohne das gibt es keinen Austausch, und es sind aber die Austauschbeziehungen, die die Menschen aneinander binden. Deshalb errichtet man auch die Heiligtümer der Göttinnen des Dankes, *«griechisch der Charites,»* an auffälliger Stelle, um darauf hinzuweisen, dass Leistungsentgelt etwas Notwendiges ist. Denn das ist das Wesen des Dankes: jemandem, der einem etwas Gutes getan hat, eine Gegenleistung zu erbringen, und zwar indem man bei der nächsten Gelegenheit dem Betreffenden nun seinerseits eine Gefälligkeit erweist.

BEISPIEL VOM ARCHITEKTEN UND SCHUHMACHER

1133a5

Gegenleistung im Sinne der Proportionalität funktioniert auf der Basis der diagonalen Verbindung. Stellen wir uns einen Architekten *a* und einen Schuster *b* sowie ein Haus *c* und ein Paar Schuhe *d* vor! Der Architekt muss das Erzeugnis des Schuhmachers erwerben und andererseits sein eigenes Werk dem Schuhmacher übereignen können. Wenn nun zuerst Gleichwertigkeit im Sinne der Proportionalität hergestellt und daraufhin nach dieser Maßgabe *«für die jeweilige Leistung»* eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, kann die Behauptung *«der Pythagoreer»* Geltung beanspruchen. Andernfalls herrscht eben kein Zustand der Gleichheit zwischen den Parteien und sie geraten in Streit. Denn zwar kann es durchaus sein, dass die Arbeit des einen besser ist als die des anderen. Aber dieser Unterschied muss *«irgendwie»* ausgeglichen werden.

GENERELLE GELTUNG DES BEISPIELS

1133a14

Dies gilt auch für andere Geschäftszweige. Sie würden sich nämlich ihrer Existenzgrundlage berauben, wenn nicht ein Produzent für seine Ware vom Empfänger eine ihrer Quantität und Qualität entsprechende Entlohnung bekäme. Denn nicht *«z. B.»* zwei Ärzte bilden eine Geschäftspartnerschaft,²⁶ sondern *«z. B.»* ein Arzt und ein Bauer, also zwei ganz unterschiedliche Partner; aber zwischen ihren Interessen muss ein Ausgleich hergestellt werden.

DIE BEDEUTUNG DES GELDES ALS MASSSTABES DES BEDARFS

1133a19

Deshalb muss alles, was in den Austausch kommt, irgendwie vergleichbar sein. Zu diesem Zweck ist das Geld eingeführt worden und bildet gewissermaßen eine Mittelinstanz. Es misst nämlich alles, auch einen Überschuss oder ein Defizit, also *«z. B.»* auch, wie viele Schuhe dem Wert eines Hauses oder dem einer bestimmten Menge Nahrungsmittel entsprechen. Die Anzahl der Schuhe, die dem Wert des Hauses oder der Nahrungsmittel entspricht, muss nach Maßgabe der Leistung des Architekten bzw. des Bauern einerseits und des Schuhmachers andererseits festgesetzt werden. Wird nicht so verfahren, gibt es keinen Austausch und keine Partnerschaft. Das ist jedoch nur möglich, wenn die betreffen-

²⁶ Moderne Geschäftsformen wie die der ärztlichen Gemeinschaftspraxis liegen hier außerhalb des Blickfelds.

den Dinge untereinander irgendwie vergleichbar sind. Wie bereits gesagt, muss also alles mit einem bestimmten Maß gemessen werden können. – Es ist aber in Wahrheit der Bedarf, durch den alles zusammengehalten wird. Wenn die Menschen nämlich an nichts Bedarf hätten oder ‹in verschiedenen Staaten› nicht an den gleichen Dingen, dann gäbe es überhaupt keinen Austauschverkehr zwischen ihnen oder jedenfalls ‹in einem Staat› nicht den gleichen ‹wie in dem anderen, d. h. dann auch zwischen diesen Staaten nicht²⁷›. Das Geld aber ist gleichsam als Gegenwert des Bedarfs eingeführt worden aufgrund einer Vereinbarung ‹zwischen den Menschen›. Deshalb hat es im Griechischen auch diesen Namen, *nomisma*, weil es nicht von Natur gegeben ist, sondern aufgrund einer Übereinkunft mit Gesetzeskraft {*nomos*} eingeführt wurde, ‹wie auch daraus ersichtlich wird,› dass es in unserer Hand liegt, es zu verändern oder unbrauchbar zu machen.

DIE NOTWENDIGKEIT EINER FAIREN PREISFESTSETZUNG

1133a31

„Vergeltung von Gleichem mit Gleichem“ ist also dann der Fall, wenn ein Ausgleich hergestellt ist, dergestalt, dass sich, wie der Bauer zum Schuhmacher, so die Arbeit des Schuhmachers zu der des Bauern verhält. Die proportionale Wertfestsetzung darf aber nicht erst dann vorgenommen werden, wenn der Austausch bereits vonstatten gegangen ist – denn in diesem Fall bestünde die Gefahr, dass die eine Seite einen doppelten Überschuss ergattert –, sondern sie muss zuvor erfolgen, wenn beide Seiten noch im Besitz ihrer Ware sind. Denn dann stehen sie auf gleichem Fuß und können faire Handelspartner sein, weil sie es selbst in der Hand haben, miteinander diesen Ausgleich herzustellen.²⁸ Bauer **a**, Nahrungsmittelmenge **c**, Schuhmacher **b**, sein im Wert dazu in eine angemessene Relation gestelltes Erzeugnis **d**. Würde nicht auf diese Weise „Gleiches mit Gleichem vergolten“, gäbe es keine Partnerschaft.

NOCH EINMAL: ORIENTIERUNG GESCHÄFTLICHER AKTIVITÄTEN AM BEDARF

1133b6

Dass aber der Bedarf in der Tat gleichsam als einigendes Band alles zusammenhält, wird daran deutlich, dass zwei Geschäftsleute, wenn sie keinen Bedarf an den Produkten des anderen haben, sei es gegenseitig oder nur einseitig, keinen Handel miteinander treiben, wie es dann geschieht, wenn der eine etwas hat, was der andere braucht, z. B. wenn für die Einfuhr von Wein die Ausfuhr von Getreide genehmigt wird. Hier muss dann eben ein Wertausgleich hergestellt werden.

DAS GELD ALS GARANT DER AUSTAUSCHGERECHTIGKEIT

1133b10

Dafür, dass der Austausch, wenn im Augenblick kein Bedarf besteht, aber doch in Zukunft stattfinden kann, nämlich dann, wenn der Bedarf auftritt, ist uns das Geld gleichsam Bürge. Geld bedeutet nämlich, dass, wer damit zahlt, die gewünschte Ware in Empfang nehmen darf. Auch beim Geld kann es allerdings eintreten, dass es nicht immer den gleichen Wert behält. Wesensmäßig ist ihm jedoch eine größere Stabilität eigen.

²⁷ S. unten 1133b6 ff. die Bemerkung über Ausfuhr und Einfuhr.

²⁸ Übersetzung entsprechend der Erklärung von Stewart. Nach Vollzug des Austauschs kann eine Rückgabe des betreffenden Gutes gegebenenfalls von dem Übervorteilten nicht mehr erzwungen werden.

DAS GELD ALS MASS ZUR ERMÖGLICHUNG VON VERGLEICHBARKEIT

1133b14

Deshalb²⁹ muss für alles ein Preis festgelegt werden. So kann dann immer ein Austausch stattfinden, und wenn das geschieht, gibt es Gemeinschaft. Das Geld macht die Dinge wie ein Maß untereinander messbar und schafft auf diese Weise Vergleichbarkeit. Denn ohne Austausch gäbe es keine Gemeinschaft, ohne Vergleichbarkeit keinen Austausch und ohne Messbarkeit keine Vergleichbarkeit. In Wahrheit ist es nicht möglich, so unterschiedliche Dinge untereinander mess- <und vergleich>bar zu machen, aber weil es der Bedarf erfordert, lässt es sich doch in einigermaßen vernünftiger Weise handhaben.

BEISPIEL VOM HAUS UND DEN BETTEN

1133b20

Es muss also ein Maß geben, <das Geld,> und das aufgrund einer Übereinkunft; deshalb wird es, wie gesagt, griechisch *nomisma* genannt. Es ist dieses Maß, welches alles mess- <und damit vergleich>bar macht, denn alles wird mit dem Geld „gemessen“. Haus **a**, 10 Minen **b**, Bett **c**. **a** entspricht der Hälfte von **b**, wenn das Haus 5 Minen wert ist [oder gleich]. Das Bett entspreche dem zehnten Teil, **c** von **b**. Daraus ergibt sich, wie viele Betten dem Haus entsprechen, nämlich 5. Dass so der Warentausch vonstatten ging, bevor es das Geld gab, ist offensichtlich. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob fünf Betten für das Haus gegeben werden oder der den fünf Betten entsprechende Geldbetrag.

ZUSAMMENFASSUNG

9

GERECHTIGKEIT ALS MITTE

1133b29

Was „ungerecht“ und „gerecht“ bedeuten, ist <damit> gesagt. Aufgrund dieser Definition ergibt sich, dass gerechtes Handeln in der Mitte zwischen Unrecht und Vom-Unrecht-betroffen-Sein liegt. Denn jenes heißt zu viel <von etwas> haben, dieses zu wenig. Die Gerechtigkeit stellt also eine Mitte dar, aber nicht so wie die anderen Tugenden, sondern in dem Sinne der Schaffung eines Gleichgewichtszustands <zwischen *mehreren* Personen und Sachen>. Ungerechtigkeit ist dagegen auf die Extreme gerichtet.

ABSCHLIESSENDE DEFINITION

1134a1

Die Gerechtigkeit ist also die Verhaltensdisposition, die es erlaubt, von einem Menschen, der sie hat, zu sagen, dass er fähig ist, gerecht zu handeln und zu entscheiden, und dass er bei der Verteilung irgendwelcher Dinge an sich selbst und einen anderen oder an Dritte vom präferentiell Guten nicht sich selbst oder einer von den beiden Parteien zu viel zuschanzt und der anderen zu wenig – hinsichtlich des Nachteiligen umgekehrt –, sondern dass er nach dem Prinzip der Proportionalität einen jeden in den Besitz des ihm zustehenden, „gleichmäßigen“ Anteils kommen lässt. Bezüglich der Ungerechtigkeit ist die gegenteilige Feststellung zu treffen, sie ist Übermaß und Mangel an Nützlichem bzw. Nachteiligem entgegen der Proportionalität. Ungerechtigkeit ist Übermaß und Mangel, weil es in ihrem Wesen liegt, Übermaß oder Mangel zu *erzeugen*, und zwar für den ungerecht Verteilenden als Nutznießer Übermaß des prinzipiell Nützlichen und Mangel des Nachteiligen zu seinen Gunsten und bei einer Entscheidung für Dritte ebenfalls in willkürlicher Be-

²⁹ Wegen der Instabilität des Geldes?

vorzugung und entgegen der proportionalen Ausgewogenheit. Bei einer ungerechten Handlung bedeutet die Seite des Zu-wenig-Habens vom Unrecht betroffen sein und des Zu-viel-Habens Unrecht tun.

SCHLUSSSATZ ZU KAPITEL 1 BIS 9

Die Erörterung des Wesens der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit und der Bedeutung der Begriffe „gerecht“ und „ungerecht“ im Allgemeinen sei damit abgeschlossen. ^{1134a14}



A Justiça von Alfredo Ceschiatti, Brasília ([Wikimedia Commons](#))

DRITTER HAUPTTEIL: ZUSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN, ENTKRÄFTUNG MÖGLICHER EINWÄNDE

10

UNGERECHT UND DOCH NICHT UNGERECHT?

1134a17

Da es denkbar ist, dass jemand, der etwas Unrechtes tut, gleichwohl nicht als ungerechter Mensch anzusehen ist, ‹stellt sich aber noch die Frage,› bei welchen Handlungen, aus welcher Art von Ungerechtigkeit immer herrührend, jeweils eine solche Beurteilung angebracht ist. Wie verhält es sich z. B. mit einem Dieb, einem Ehebrecher oder einem Räuber? Oder ist diese Art von Unterscheidung unerheblich? Es ist ja durchaus möglich, dass jemand mit einer fremden Frau schläft und auch weiß, wessen Ehefrau sie ist, dass er es aber nicht aus bewusster Entscheidung tut, sondern in blinder Triebbefüllung. Er tut also etwas Unrechtes, ist aber nicht ungerecht, z. B. auch wer stiehlt, ohne ‹eigentlich› ein Dieb, oder wer ‹eben› einen Ehebruch begeht, ohne ein Ehebrecher zu sein, desgleichen bei anderen Verfehlungen.

ZUR POLITISCHEN GERECHTIGKEIT

1134a23

Wie sich der Grundsatz, dass Gleiches mit Gleichem vergolten werden müsse, zum Begriff der Gerechtigkeit verhält, ist weiter oben dargelegt worden. Es sollte nicht vergessen werden, dass unser Untersuchungsgegenstand neben der Gerechtigkeit überhaupt die politische Gerechtigkeit ist. Ort der politischen Gerechtigkeit ist eine Gemeinschaft von Menschen, die mit dem Ziel politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zusammenleben, und zwar in Freiheit und – proportionaler bzw. numerischer – Gleichheit. Unter Menschen, die nicht in solchen Verhältnissen leben, besteht keine politische Gerechtigkeit – allenfalls annähernd. Denn überall da, wo sich Menschen gemeinsam auf gesetzliche Regelungen verpflichten, herrscht Gerechtigkeit. Gesetze werden dann gemacht, wenn Ungerechtigkeit auftritt. Denn das Recht ist Urteil über richtiges und falsches Handeln. Wo es Ungerechtigkeit gibt, da gibt es auch ungerechte Taten (wo ungerechte Taten, allerdings ‹wie gesehen› nicht unbedingt auch Ungerechtigkeit³⁰), nämlich, dass Menschen sich selbst zu viel vom grundsätzlich Guten und zu wenig vom grundsätzlich Schlechten zuerteilen.

KANN EIN EINZELNER EIN GERECHTER HERRSCHER SEIN?

1134a35

Deshalb vertrauen wir die Herrschaft ‹über den Staat› keinem Einzelnen an, sondern der ‹gesetzlichen› Vernunft, weil ein Einzelner dazu tendiert, in seinem eigenen Interesse so zu verfahren wie eben gesagt und auf diese Weise zum Tyrannen zu werden. Ein ‹idealer› Herrscher aber ist Wächter des Rechts und damit auch der Gleichheit ‹unter den Bürgern›. Als ein wahrhaft Gerechter ist er niemals auf den eigenen Vorteil erpicht, d. h. er verschafft sich niemals mehr vom grundsätzlich Guten, als ihm zusteht, sondern hält sich an den Proportionalitätsrahmen; aus dieser Haltung heraus setzt er sich für seine Mitbürger ein, und aus diesem Grunde heißt es, wie oben gesagt, von der Gerechtigkeit, sie sei etwas Gutes für andere ‹und nicht für einen selbst›³¹. Deshalb muss der Herrscher einen Lohn bekommen, wie es in Form von Ehrbezeugungen und Auszeichnungen auch geschieht. Wem das aber nicht ausreicht, der wird zum Tyrannen.

³⁰ Rückverweis auf den Anfang des Kapitels.

³¹ Vgl. 1130a3–5.

DAS RECHT DES HERREN GEGENÜBER DEM SKLAVEN UND DAS HAUSSTANDSRECHT

1134b8

Vom Recht des staatlichen Zusammenlebens der Bürger in der Polis {dem „politischen“ Recht³²} zu unterscheiden sind das Recht des Herren gegenüber dem Sklaven und das Vaterrecht gegenüber den Kindern; es besteht hier höchstens eine gewisse Ähnlichkeit. Denn gegenüber dem, was man uneingeschränkt sein eigen nennen darf, dem Eigentum und den Kindern, kann es keine Ungerechtigkeit geben, auch bei den Kindern jedenfalls so lange nicht, bis sie erwachsen sind und sich vom Elternhaus trennen; so lange sind sie nämlich wie das Eigentum gleichsam ein Teil von einem selbst, sich selbst will aber niemand einen Schaden zufügen; in diesem Sinne kann es hier, wie gesagt, kein Unrecht geben, und deshalb gelten hier andere Maßstäbe als beim politischen Recht. Denn das ist, wie wir sahen, gesetzlich definiert, und Gesetze werden ihrem Wesen nach überhaupt nur für die Bürger <eines Staates> geschaffen, unter denen die Herrschaftsverhältnisse auf der Basis der Gleichheit geregelt sind. Deshalb steht das Eherecht zwischen Mann und Frau dem politischen Recht näher als das Vaterrecht gegenüber den Kindern oder das Eigentumsrecht. Das Ehe- und Familienrecht bildet ja einen Teil des Hausstandsrechts; auch das ist aber vom politischen Recht zu unterscheiden.

NATURRECHT UND POSITIVES RECHT

1134b18

Die Regeln des staatlichen Zusammenlebens <der Bürger> sind teils von Natur gegeben, teils gesetzlich vorgeschrieben; von Natur gegeben ist, was überall die gleiche Geltung hat, und zwar unabhängig von der Meinung <einzelner oder von Gruppen>, gesetzlich der Teil, bei dem nach ursprünglicher Konformität erst dadurch, dass diesbezüglich konkrete Festlegungen getroffen werden, Unterschiede <zwischen den Staaten> entstehen, wenn z. B. vorgeschrieben wird, dass das Lösegeld für einen Freizukaufenden eine Mine betragen oder dass eine Ziege geopfert werden soll und nicht zwei Schafe, sowie im Falle aller weiteren Gesetze dieser Art wie, um noch ein ähnliches Beispiel zu nennen, bei der Vorschrift für das Opfer für Brasidas oder allen Einzelfallregelungen, die durch schlichten Mehrheitsentscheid <z. B.> in Volksversammlungen beschlossen werden.

NATURRECHT UND VERÄNDERLICHKEIT DES MENSCHLICHEN LEBENS

1134b24

Manche <Theoretiker> sind der Meinung, dass alles von dieser Art sei, weil, während das von Natur Unveränderliche überall die gleiche Wirkung habe – z. B. das Feuer, das hierzulande und <etwa> bei den Persern brennt –, das Recht der Veränderung unterliege. So verhält es sich aber nicht, sondern man muss differenzieren. Es mag sein, dass es bei den Göttern keinerlei Veränderung gibt, bei uns Menschen aber ist alles dem Wandel unterworfen, sowohl die von der Natur gegebenen als auch die nicht von der Natur gegebenen Dinge. Was von den veränderlichen Dingen naturgegeben ist und was auf Gesetz und Vereinbarung beruht, liegt auf der Hand, auch wenn beides in gleicher Weise der Veränderung unterworfen ist. Diese Differenzierung passt auch für andere Gegenstandsbereiche. Von Natur ist die rechte Hand stärker, und doch könnten alle Menschen auch beidhändig sein.

³² *To politikon dikaion* beinhaltet die Rechte und Pflichten der Bürger einer Polis, aber auch das Verfassungsrecht usw., also alles, was mit dem griechischen Wort *politeia* zusammengefasst wird.

RECHT UND KONVENTION: VERGLEICH MIT MASSYSTEMEN

1134b35

Insofern das Recht auf Vereinbarung beruht und den Nutzen ‹der Bürger› bezweckt, ähnelt es Maßsystemen. Denn ‹z. B.› Wein- oder Getreidemaße sind nicht überall gleich, sondern da, wo man diese Produkte einkauft, sind sie größer, da, wo man sie weiter verkauft, kleiner. In ähnlicher Weise ist das nicht naturgegebene, sondern vom Menschen gemachte Recht nicht überall gleich, ebenso wenig wie die ‹vielen› Staatsverfassungen, obwohl von Natur nur eine einzige überall als die optimale anzusehen wäre.

DIE AUSSAGEWEISE GESETZLICHER REGELUNGEN

1135a5

Alle rechtlichen oder gesetzlichen Regelungen verhalten sich wie das Allgemeine zum Besonderen. Denn in der Praxis fallen unter eine einzige, allgemein geltende Regelung immer viele Einzelfälle.

ZUR (UN)GERECHTIGKEIT GEHÖRT DIE TAT!

1135a8

Es ist zu unterscheiden zwischen einer ‹konkreten› Unrechtstat und dem Begriff der Ungerechtigkeit und ‹ebenso› zwischen einer gerechten Entscheidung und dem Begriff der Gerechtigkeit. Denn als ungerecht gelten muss etwas von Natur oder weil es so festgelegt wurde. Aber erst, wenn entsprechend gehandelt wird, liegt eine Unrechtstat vor, vorher noch nicht, es gibt höchstens den Gedanken. Gleichermäßen bei einer gerechten Entscheidung {‹griechisch› *dikaiōma*}; im Allgemeinen spricht man in diesem Zusammenhang allerdings von einer „gerechten Handlung“ {*dikaiopragēma*}, während *dikaiōma* {gerechte Entscheidung, Urteil} eher für die gerichtliche Ahndung einer Unrechtstat gebraucht wird. – Welche Arten von ‹{un}gerechten Handlungen› in welcher Zahl und in welchen Bereichen vorkommen, soll später erörtert werden.³³

TAT UND VORSATZ

1135a15

Auf der Basis dieser Begriffsbestimmungen von „gerecht“ oder „ungerecht“ muss noch hinzugefügt werden, dass eine Person ungerecht oder gerecht handelt, wenn sie es willentlich tut. Tut sie es dagegen nicht willentlich, kann man es nicht sagen, sondern nur, dass es ihr zufällig unterläuft. Denn in diesem Fall kommt der Eindruck von Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit nur dadurch zustande, dass eine entsprechende Handlung vollführt wird.

DAS MOMENT DES WILLENTLICHEN

1135a19

Ob eine Handlung als ungerecht bzw. gerecht zu gelten hat oder nicht, entscheidet sich also durch das Moment des Willentlichen [oder Nichtwillentlichen]. Denn wenn willentlich etwas Unrechtes getan wird, wird diese Handlung ‹mit Recht› kritisiert, und so *ist* sie dann zugleich eine Unrechtstat. Wenn das Moment des Willentlichen fehlt, handelt es sich dagegen um einen Vorgang, den man zwar auch ‹als› irgendwie unrecht ‹bezichtigen muss,› aber nicht im Sinne einer ‹aus freier Entscheidung begangenen› *Tat*.

³³ Pace Dirlmeier, der weder in der *Nikomachischen Ethik* noch in anderen Werken des Aristoteles eine Einlösung dieser Ankündigung zu finden meint, möchte ich darauf hinweisen, dass bereits in den weiteren Erörterungen dieses Kapitels durchaus eine Differenzierung von Handlungstypen vorgenommen wird.

WILLE UND WISSEN

1135a23

Wie zuvor gesagt, nenne ich „willentlich“ eine Handlung, für die der Täter haftbar gemacht werden kann und die er wissentlich, d. h. in Kenntnis dessen begeht, wer ihr Objekt, welches das Mittel und welches der Zweck ist, z. B. wen er womit und worum willen verprügelt, und zwar ohne dass dabei irgendein Zufall oder Zwang im Spiele ist, wie es der Fall wäre, wenn z. B. jemand die Hand eines anderen ergriffe und damit einen Dritten verprügelte, was dann ohne den Willen des Zweiten geschähe, weil man ihn dafür nicht zur Verantwortung ziehen könnte; ferner kann es sein, dass der Täter seinen eigenen Vater verprügelt und auch merkt, dass sein Tun einen Menschen – einen von den Anwesenden – trifft, aber nicht, dass es der eigene Vater ist³⁴. In ähnlicher Weise wäre auch bezüglich des Zwecks und aller anderen Aspekte der Handlung zu unterscheiden.

HANDELN UNTER ÄUSSEREM ZWANG IST NICHT GERECHT / UNGERECHT!

1135a31

Eine Handlung, die unwissentlich oder wissentlich, aber ohne eigene Schuld begangen oder erzwungen wird, geschieht also nicht willentlich. Denn auch vieles, wozu wir von Natur gezwungen sind, tun oder erleiden wir wissentlich, z. B. das Altern oder Sterben. Ebenso kann es auch im Zusammenhang mit ungerechten oder gerechten Handlungen ein Moment des Akzidentellen geben. Wenn z. B. jemand ein Depositum gegen seinen Willen und aus Angst zurückerstattet, kann man nicht sagen, dass er damit Recht tue oder einen Akt von Gerechtigkeit verübe, sondern vielmehr, dass er sich nur durch die äußeren Begleitumstände dazu veranlasst sehe. Ebenso muss man von einem, der gezwungenermaßen und gegen seinen Willen ein Depositum nicht zurückerstattet, sagen, dass er lediglich wegen der Begleitumstände Unrecht tue und einen Akt der Ungerechtigkeit verübe.

WILLE UND PLAN

1135b8

Was wir willentlich tun, haben wir uns vorgenommen oder nicht, und das, was wir uns vorgenommen haben, haben wir uns vorher überlegt; tun wir dagegen etwas, was wir uns nicht vorgenommen haben, haben wir es uns auch nicht vorher überlegt.

MÖGLICHE GRÜNDE FÜR SCHÄDLICHES FEHLVERHALTEN

1135b11

Wenn im Zusammenleben der Bürger einer durch einen anderen zu Schaden kommt, kann es dafür drei Verursachungsgründe geben:

Erstens irrtümliches Fehlverhalten – wenn einer etwas tut, ohne sich darüber im Klaren zu sein, auf wen oder was diese Tat gerichtet ist, womit er sie durchführt und welchen Zweck sie hat; ein Beispiel: Jemand verletzt einen Mitbürger mit einem Wurfgegenstand, aber er wollte nicht ihn treffen und eigentlich gar nicht mit diesem Gegenstand werfen und hatte bei seiner Handlung etwas anderes im Sinn, als was dann eintrat, z. B. dass er ihn nicht verletzen, sondern nur ein bisschen pieken wollte oder nicht den, den er getroffen hat, oder wenn, dann mit einem anderen Gegenstand, wie gesagt. Wenn der Schaden nun ohne jede Absicht eingetreten ist, ist es ein Unglück. Geschah es mit Absicht, aber ohne Bosheit, ist es ein Irrtum (der Täter erliegt nämlich einem Irrtum, wenn der Verursachungsgrund bei ihm selber, und hat einfach Pech, wenn er außerhalb seiner selber zu suchen ist).

³⁴ Ob man einen Fremden oder den eigenen Vater prügelt, waren im attischen Recht unterschiedliche *crimina*.

1135b19

Handelt er – zweitens – wissentlich, aber unüberlegt, *ist* es ein Unrecht, so z. B. bei allem, was aus Zorn oder aus anderen <ähnlichen> Gefühlen heraus getan wird, wie es den Menschen zwangsläufig oder von Natur aus unterläuft. Indem sie so irrtümlicherweise jemandem einen Schaden zufügen, tun sie Unrecht, und es handelt sich dann um Fälle von Ungerechtigkeit, sie sind jedoch als Person damit noch nicht ungerecht oder schlechten Charakters. Denn die Schadensverursachung entspringt in diesem Fall nicht einem schlechten Charakter.

1135b25

Handelt der Täter – drittens – vorsätzlich, ist er ungerecht {kriminell} und böse. Deshalb ist es gut, dass eine Affekthandlung vor Gericht nicht als vorsätzlich verurteilt wird. Denn es hat ja in einem solchen Fall nicht der in Zorn Geratene <mit dem Streit> angefangen, sondern der andere, der diesen Zorn ausgelöst hat. Es geht ferner bei dem Streit nicht darum, ob das, worüber gestritten wird, der Fall ist oder nicht, sondern um ein gerechtes Urteil <über die Tat>. Denn erst dann, wenn jemand eine Ungerechtigkeit zu sehen glaubt, kommt ihm der Zorn. Es ist hierbei nämlich anders als wenn sich zwei Vertragspartner <nachträglich> über den Vertragsinhalt zerstreiten, wobei einer der beiden Kontrahenten notwendigerweise ein schlechter Mensch sein muss, es sei denn, sie streiten, weil sie sich nicht genau erinnern können. Vielmehr stimmen hier beide Seiten bezüglich der Fakten überein und setzen sich nur darüber auseinander, ob die Tat rechtens war oder nicht; der eine meint nämlich, ihm sei Unrecht widerfahren, und der andere, dass das nicht der Fall sei (hat einer von den beiden den anderen hintergangen, weiß er allerdings Bescheid).

ZUSAMMENFASSUNG

1136a1

Fügt jemand einem anderen vorsätzlich Schaden zu, tut er Unrecht. Und in diesem Fall ist der, der die Tat begeht, nun wirklich der Ungerechtigkeit zu bezichtigen, weil er nämlich gegen das Prinzip der Proportionalität oder der Gleichheit verstößt. Umgekehrt kann jemand als gerecht gelten, wenn er aufgrund einer bewusst getroffenen Entscheidung handelt, die diesem Prinzip entspricht. Das ist aber nur dann der Fall, wenn er es aus freiem Willen tut.

VERZEIHLICHES UND NICHT-VERZEIHLICHES

1136a5

Handlungen, die man gegen seinen Willen verübt, sind teils verzeihlich, teils nicht. Wenn einer etwas <Schlimmes> tut, ohne sich dessen richtig bewusst zu sein und ohne die Folgen zu kennen, kann man es ihm nachsehen, lässt er sich aber im Wissen um die Konsequenzen, von einem widernatürlichen und inhumanen Affekt getrieben, dazu hinreißen, ist es nicht zu verzeihen.

11

KANN ES SEIN, DASS SICH JEMAND FREIWILLIG UNRECHT WIDERFAHREN LÄSST?

1136a10

Man könnte <nun aber> in Zweifel ziehen, ob die hier getroffenen Unterscheidungen über „Unrechttun“ und „Von Unrecht betroffen Sein“ hinreichend sind.

1136a11

Erstens stellt sich die Frage, ob möglich ist, was Euripides in den folgenden absurd scheinenden Versen sagt³⁵:

1136a13

Ich habe, kurz gesagt, meine Mutter getötet!
Hast du es aus freiem Willen getan? Und hat sie es gewollt?
[Oder war sie nicht bereit und hast du es nicht freiwillig getan?]

1136a15

Ist es wirklich denkbar, dass jemand freiwillig ein Unrecht an sich geschehen lässt, oder erleidet man Unrecht nicht grundsätzlich gegen seinen Willen, so wie Unrecht immer eine Sache der freien Willensentscheidung <des Täters> ist? Und verhält es sich in jedem Fall so *oder* so? Oder kann es beides geben, unfreiwillig *und* freiwillig erlittenes Unrecht? – Ähnlich im Fall des „Gerechtes Handeln an sich Erfahrens“. Denn gerechtes Handeln ist immer freiwillig, und von daher liegt es nahe, anzunehmen, dass auch die im Gegensatz zueinander stehenden Erleidensfälle „Von Unrecht betroffen Sein“ und „Gerechtes Handeln an sich Erfahren“ jeweils unfreiwilliger *oder* freiwilliger Natur sein können. Dass „Von rechtem Handeln betroffen Sein“ grundsätzlich freiwillig sei, erscheint nicht zwingend. Es kommt jedenfalls vor, dass Menschen gegen ihren Willen „in den Genuss“ gerechten Tuns geraten.

1136a23

Zweitens könnte man auch in Zweifel ziehen, ob in jedem Fall, bei dem jemandem etwas Unrechtes geschieht, auch wirklich ein Unrecht vorliegt oder ob es nicht beim Erleiden so wie beim Tun ist: In beiden Fällen, beim Tun und beim Erleiden, kann zufällig Gerechtigkeit im Spiel sein, ohne dass der Betreffende es gewollt hat. Ähnlich verhält es sich offensichtlich auch mit den ungerechten Handlungen: Wie „eine ungerechte Handlung Verüben“ nicht identisch ist mit <selbst zu verantwortendem> Unrecht, so „eine ungerechte Handlung an sich Erfahren“ nicht mit Unrecht. Und entsprechend beim gerechten Tun und gerechtes Tun an sich Erfahren. Denn Unrecht ist nicht möglich, ohne dass jemand Unrecht tut, und gerechtes Tun an sich Erfahren ist nicht möglich, ohne dass jemand Recht tut.

1136a31

Wenn <drittens> „Unrecht tun“ grundsätzlich bedeutet, jemandem willentlich Schaden zuzufügen, und „willentlich“, zu wissen, wem, womit und wie, und wenn wir weiter annehmen, dass, wer sich infolge mangelnder Selbstkontrolle selbst Schaden zufügt, willentlich handelt, dann läge ein Fall freiwilligen Unrechtleidens vor und wäre es also möglich, sich selbst ein Unrecht zuzufügen. – Es ist aber auch dies eines der <hier zu erörternden> Probleme, ob es <wirklich> möglich ist, sich selbst Unrecht zu tun.³⁶

1136b1

Viertens wäre es auch denkbar, dass sich jemand <ebenfalls> infolge mangelnder Selbstkontrolle von einem anderen Schaden zufügen ließe, somit eine willentliche Handlung willentlich in Kauf nähme – und freiwillig Unrecht litte! Oder ist die Definition nicht richtig und muss man, wenn man sagt, dass Unrecht tun bedeutet, Schaden zuzufügen, und zwar im Wissen, wem, womit und wie, noch ergänzen: gegen den Willen des Betroffenen? Es mag den Fall geben, dass jemand damit einverstanden ist, sich einen Schaden zuzufügen, d. h., etwas mit sich machen zu lassen, was <an sich> nicht rechtens ist, aber ein <als solches erkanntes> Unrecht wird niemand willentlich auf sich nehmen. Das will <wirklich>

³⁵ Frg. 68 Nauck²; TrGF 304a. Nauck hat die Worte dem *Alkmeon*, Kannicht dem *Bellerophon* zugewiesen. Es handelt sich um zwei Verse, der erste nach Kannicht von Megapenthes, der zweite von Bellerophon zu sprechen. Letzterer wörtlich übersetzt: (Du als) Freiwilliger [Nominativ] (sie als) Freiwillige [Akkusativ] oder (sie als) nicht (dazu) Bereite [Akkusativ] (du als) nicht Freiwilliger [Nominativ]? Die Negation in „(sie als) *nicht* (dazu) Bereite“ fehlt in der Überlieferung, ist aber aus sachlichem und metrischem Grund mit Grotius und Welcker zu ergänzen.

³⁶ Vorverweis auf Kap. 15, vgl. die weitere Ankündigung des Themas in Kap. 12 (1136b16–17).

niemand, auch nicht, wer die Kontrolle über sich verloren hat, vielmehr geschieht es <auch dann> gegen seinen Willen. Denn niemand strebt an, was er nicht für vernünftig hält, und wer die Beherrschung verliert, tut Dinge, die man auch nach seiner eigenen Meinung <besser> nicht tun sollte³⁷.

DURCH EIGENTUMSVERZICHT ERLEIDET MAN KEIN UNRECHT!

1136b9

Wenn jemand etwas von seinem Eigentum preisgibt wie Glaukos bei Homer, der Diomedes, wie es heißt³⁸,

eine goldene Rüstung im Wert von hundert Rindern für eine erzene im Wert von neun

überlässt, widerfährt ihm kein Unrecht. Denn der Verzicht ist seine Entscheidung,³⁹ Unrecht zu erleiden dagegen könnte nicht er selbst bewirken, sondern es bedürfte eines anderen, der das Unrecht tut.

1136b13

Dass das Erleiden von Unrecht also keine Sache von Freiwilligkeit ist, ist damit deutlich geworden.

ERÖRTERUNG WEITERER PROBLEME

12

WAS IST VON FREIWILLIGEM VERZICHT AUF EINEN VORTEIL ZU HALTEN?

1136b15

Von den Problemen, deren Erörterung wir uns vorgenommen hatten, sind hier noch zwei zu besprechen, nämlich ob der, der entgegen der richtigen Bewertung einem anderen zu viel von einer Sache zuteilt, Unrecht tut oder ob es der ist, der in den Genuss dieser Entscheidung kommt, und zweitens, ob es möglich ist, sich selbst Unrecht zu tun. Denn wenn es so ist, wie zuerst gesagt, nämlich dass der Verteilende Unrecht tut und nicht der, der im Besitz des größeren Anteils ist, dann würde der, der einem anderen wissentlich und willentlich mehr als sich selbst zuteilt, sich selbst Unrecht tun. So scheinen bescheidene Menschen zu handeln: Einer, der auf Anstand hält, tendiert dazu, sich selbst mit dem kleineren Anteil zufrieden zu geben. Oder ist auch dies nicht <so> einfach? Möglicherweise hat er dann ja in anderer Hinsicht einen Vorsprung, z. B. dass er mehr Anerkennung bekommt oder überhaupt in einem besseren Licht dasteht. Außerdem lässt sich das Problem mit Hilfe der Definition des Unrechttuns lösen. Es ist ja nicht so, dass er dabei etwas gegen seinen Willen erleidet, so dass ihm insofern wenigstens kein Unrecht widerfährt, sondern allenfalls ein Schaden entsteht.

WER IST DER UNRECHTSTÄTER?

1136b25

Der Verteilende ist der Unrechtstäter, das ist klar, aber nicht immer der, der den größeren Anteil bekommt. Denn nicht der, der in den Besitz eines unrechtmäßig zuerteilten Gutes gelangt, setzt sich ins Unrecht, sondern der, dessen Handlungszweck die unrechtmäßige Zuteilung ist. In dieser Willensentscheidung liegt die Ursache des ganzen Vorgangs, also beim Verteilenden, nicht beim Empfangenden.

³⁷ Im griechischen Original umgekehrt: „... tut nicht, was man nach seiner Meinung tun muss.“

³⁸ Homer *Ilias* 6,236.

³⁹ Bei Homer wird diese Entscheidung als eine unvernünftige bewertet (V. 234).

ÜBER UNBEWUSST FALSCHES TUN

1136b29

Das Verbum „machen“ / „tun“ wird in vielen verschiedenen Bedeutungen verwendet <und bezeichnet nicht immer ein bewusstes, selbstverantwortliches Vorgehen>. Wenn z. B. unbeseelte Tiere töten oder <wie in dem oben genannten Beispiel> jemand mit Hilfe der Hand eines anderen oder ein Sklave im Auftrag seines Herrn, so können sie {Tiere, Eigentümer der Hand, Sklave} für das Geschehene nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern „machen“, d. h. richten nur etwas {gesetzlich verbotenes} Schlimmes an.

ZWEI MÖGLICHE GRÜNDE FÜR RICHTERLICHE FEHLURTEILE

1136b32

Ein weiterer Punkt: Wenn ein Richter <in einem Prozess> aus Unkenntnis <über die wahren Tatzusammenhänge> ein Fehlurteil fällt, ist es nach dem geltenden Recht unanfechtbar und rechtskräftig, aber gleichwohl ungerecht. Denn das kodifizierte Recht und das „primäre“, das eigentliche Recht sind zwei verschiedene Dinge. Fällt aber ein anderer Richter <in einem anderen Prozess> im vollen Wissen über alle Umstände ebenfalls ein ungerechtes Urteil, geht es ihm <wahrscheinlich> darum, auch sich selbst einen Vorteil zu verschaffen, sei es den Dank der Gewinner oder Rache an den Verlierern. Wer mit solchen Motiven sein Richteramt ausübt, partizipiert gleichsam an dem Verbrechen: Er urteilt falsch, weil es ihm selber Gewinn bringt. Spricht er <z. B.> einer Partei einen Acker zu<, auf den sie keinen Rechtsanspruch hat<, so erhält er zwar nicht den Acker, ist aber <wahrscheinlich> bestochen worden.

GERECHTIGKEIT IST KEINE LEICHTE SACHE!

13

1137a4

Die <meisten> Menschen glauben, dass es in ihrer Entscheidungsvollmacht liege, ob sie Unrecht tun <oder nicht>. Deshalb sei es auch leicht, gerecht zu sein. Das ist aber nicht der Fall. Denn mit der Frau des Nachbarn ins Bett zu gehen, einen Mitbürger zu verprügeln oder jemandem heimlich Bestechungsgeld zuzustecken, das ist schnell beschlossen und getan, aber bei diesen Dingen nach festen Grundsätzen zu verfahren⁴⁰, ist keine leichte Sache und nichts, was man selbst in der Hand hat!

1137a9

Desgleichen wird allgemein angenommen, dass es kein besonderes Wissen erfordere, um zu erkennen, was gerecht und ungerecht sei, denn es sei ja auch nicht schwer, zu verstehen, was in den Gesetzen stehe (was in den Gesetzen steht, ist allerdings nur kontingenterweise gerecht). Aber was es heißt, gerecht zu handeln oder eine gerechte Verteilung vorzunehmen, ist schwerer zu erfassen als <z. B.> medizinische Sachverhalte. Und auch in der Medizin kann man sich zwar schnell ein Wissen über die Heilwirkung des Honigs, des Weins oder der Nieswurz und über die chirurgischen Techniken des Brennens oder Schneidens aneignen, aber *wie* man diese Dinge dann *bei welcher Krankheit*⁴¹ *wann* einsetzen muss, um den Patienten zu kurieren, das zu entscheiden, bedarf der ganzen Kunst des Arztes.

⁴⁰ *hōdi echontas* (1137a8) verstehe ich im Sinne von Gerechtigkeit. *tauta poiein* (1137a9) bedeutet dann, sich in Situationen, wie sie vorher genannt worden waren, *richtig* zu verhalten. – Ein solcher übergangsloser Wechsel der Perspektive – von der Ungerechtigkeit zur Gerechtigkeit – findet sich auch bereits 1130a32–1130b5.

⁴¹ Im griechischen Original: bei wem (*tini*).

Aufgrund der Annahme, dass man es selbst in der Hand habe, gerecht oder ungerecht zu sein, sind weiter viele davon überzeugt, dass ein gerechter Mensch genau so wie zu rechtem auch zu ungerechtem Handeln in der Lage sei, ja, dass er sich sogar besser darauf verstehe, in welcher Entscheidungssituation immer eben auch das Falsche zu tun. Beispiele wieder: mit der Nachbarsfrau schlafen oder einen Mitmenschen verprügeln oder auch als an sich tapferer Mensch gleichwohl den Schild wegwerfen und sich vom Kampf abwendend irgendwohin weglaufen! Aber Feige- oder Ungerechtsein bedeutet nicht einfach, Derartiges zu tun – dafür kann es auch ganz andere Gründe geben –, sondern es muss, um es mit Recht von jemandem auszusagen, ein solches Verhalten in der dispositionellen Eigenart dieses Menschen verankert sein, ähnlich wie den Arztberuf ausüben und jemanden gesund machen können nicht einfach darin besteht, einen chirurgischen Eingriff vorzunehmen [oder nicht] oder ein Medikament zu verabreichen [oder nicht], sondern solcherlei Maßnahmen auf der Basis eines gesicherten medizinischen Wissens zu treffen⁴².

GÖTTER UND MENSCHEN

Gerechtigkeit gibt es unter solchen Wesen, die Anteil am prinzipiell Guten haben, wobei aber die Verteilung unterschiedlich sein und Überfluss oder Mangel daran bestehen kann. Unter anderen Wesen mag es kein Zuviel davon geben wie vielleicht bei den Göttern, anderen ist es nicht einmal teilweise von Nutzen, nämlich den unheilbar Schlechten, sondern ihnen schadet alles, wieder anderen ist es nur bis zu einem gewissen Grade nützlich. So ist sie denn etwas nur den Menschen Eigenes!

GERECHTIGKEIT UND FAIRNESS⁴³

14

Wie sich Fairness und Gerechtigkeit zueinander verhalten und die Begriffe „fair“ und „gerecht“, ist anschließend zu behandeln. Bei richtiger Betrachtung stellen sie sich nämlich nicht einfach als identisch dar, aber auch nicht als gattungsverschieden. Wenn wir einen Mann wegen seines fairen Verhaltens loben, übertragen wir dabei manchmal den Begriff geradezu auf andere Sachverhalte und benutzen ihn statt „gut“, indem wir ein faires Verhalten als das bessere bezeichnen. Überlegt man es sich genau, erscheint es aber doch als abwegig, die Fairness neben der Gerechtigkeit in einem disparaten Sinne für lobenswert zu halten. Denn entweder ist Gerechtigkeit nicht so wichtig <wie angenommen>, oder Fairness ist als etwas davon zu Trennendes nicht Gerechtigkeit; wenn aber beide <gleich> wichtig sind, fallen sie zusammen. Das etwa ist der Grund für die Schwierigkeit hinsichtlich der Fairness. Es hat aber auf jeden Fall seine Ordnung damit und enthält auch keinen Widerspruch. Da es besser ist als eine bestimmte Ausprägung von Gerechtigkeit, kann man ein faires Verhalten auch als gerecht ansehen, aber nicht in dem Sinne, dass es einer anderen Begriffsklasse angehörte. Gerechtigkeit und Fairness sind vom Begriff her identisch, aber obwohl beide wichtig sind, ist Fairness doch der höher einzuschätzende Wert.

⁴² Anders als 1129a11 ff., wo Wissen und Können einerseits und Verhalten andererseits einander gegenübergestellt werden, wird hier also, wohl unter dem Gesichtspunkt der Dauerhaftigkeit, auf die Gleichartigkeit von Verhaltensdisposition und Wissen / Erfahrung abgehoben.

⁴³ Statt „Fairness“ als Übersetzung des griechischen Wortes *epieikeia* käme auch „Rechtlichkeit“ o. ä. in Frage.

Die Schwierigkeit entsteht daraus, dass Fairness eben auch Gerechtigkeit ist, allerdings nicht im juristischen Sinne {als bloße Erfüllung gesetzlicher Normen}, sondern vielmehr im Sinne eines Korrektivs der juristischen Vorgehensweise. Das hängt damit zusammen, dass jedes Gesetz allgemeine Regeln aufstellen muss⁴⁴ und es Sachverhalte gibt, die man in Form von allgemeinen Regeln nicht angemessen beschreiben kann. Wo es nun nötig ist, allgemeine Regeln aufzustellen, aber nicht möglich, auf diese Weise sachgerechte Festlegungen zu treffen, tendieren Gesetze dazu, nur grobe Richtlinien vorzugeben, die im Einzelnen dann manchmal nicht passen – ohne freilich diesen Mangel zu verkennen. Und sie sind trotzdem keineswegs falsch. Denn dann liegt der Fehler nicht bei dem Gesetz oder dem Gesetzgeber, sondern in der Natur der Sache, weil in der Praxis immer wieder Dinge geschehen, die sich einer Beschreibung in Form von allgemeingültigen Sätzen entziehen. Wenn nun im Gültigkeitsbereich eines Gesetzes etwas geschieht, was durch dessen allgemeine Bestimmungen nicht gedeckt ist, dann ist es in Ordnung, da wo der Gesetzgeber eine Lücke lässt und wegen zu allgemeiner Bestimmungen Fehlentscheidungen verursachen könnte, diesen Mangel zu korrigieren und so zu entscheiden, wie es der Gesetzgeber selbst tun würde, wenn er zugegen wäre, und wie er es, hätte er es zuvor gewusst, auch schon in das Gesetz aufgenommen hätte. Das ist dann gerecht und besser als strikte Anwendung des geltenden Rechts, nicht weil dieses falsch wäre, sondern wegen seiner allzu allgemein gehaltenen Festlegungen. Und es ist dies das Wesen der Fairness, ein Korrektiv des Gesetzes zu sein, nämlich da, wo es wegen seiner allgemeinen Sprache hinter den Erfordernissen zurückbleibt.

ES KANN NICHT FÜR ALLES GESETZE GEBEN!

Das ist [nämlich] auch der Grund dafür, dass nicht alles gesetzlich geregelt werden kann, weil es Sachverhalte gibt, die eine Regelung in Gesetzesform nicht zulassen, so dass es bei ihnen <gegebenenfalls> vielmehr eines Einzelfallbeschlusses *per* Abstimmung bedarf. Denn was im Vorhinein nicht genau definiert werden kann, erfordert einen entsprechend flexiblen Maßstab, vergleichbar dem bleiernen Maßstab der lesbischen Architektur, der sich der Form des Steins anpasst – so passt sich eben auch der Beschluss den Sachverhalten an.

ZUSAMMENFASSUNG

Was „fair“ heißt und dass es gleichbedeutend mit „gerecht“ ist und andererseits ein Verhalten bezeichnet, das höher einzuschätzen ist als eine gewisse <andere> Ausprägung von Gerechtigkeit, dürfte damit geklärt sein. Daraus ergibt sich auch, welche Eigenschaften die Person haben muss, der dieses Prädikat gebührt. Sie muss entschlossen und in der Lage sein, so zu handeln, und darf die Bestimmungen des Gesetzes nicht peinlich genau interpretieren, wenn dem anderen daraus ein unzuträglicher Nachteil entsteht, sondern muss sich, auch wenn sie das Gesetz auf ihrer Seite hat, durchaus einmal mit weniger Zufriedenheit geben. Eine solche Haltung verdient den Namen „Fairness“; es handelt sich dabei um eine bestimmte Art von Gerechtigkeit und im Grunde die gleiche Verhaltensdisposition.

⁴⁴ Hier wird also die oben 1135a5–8 etwas erratisch wirkende Bemerkung wieder aufgenommen und angewendet.

NACHTRÄGE

15

KANN MAN SICH SELBST UNRECHT TUN?

1138a4

Ob es möglich ist, sich selbst Unrecht zu tun, oder nicht, geht bereits aus dem Gesagten hervor, hier weitere Argumente:

1138a5

„Gerechtsein“ heißt ja auf der einen Seite, das zu tun, was von der Rechtsordnung im Rahmen der einzelnen Tugenden verlangt wird. Z. B. ordnet das Gesetz nicht an, sich selbst zu töten, und was es nicht anordnet, verbietet es.

1138a7

Zweitens. Wenn jemand jemandem wider das Gesetz willentlich Schaden zufügt – und es gehe nicht um eine Vergeltungsmaßnahme! –, so tut er Unrecht, wobei „willentlich“ im Wissen, wem und womit, bedeutet. Wenn sich nun jemand in einer emotionalen Aufwallung selbst tötet, tut er es aus freiem Willen, aber gegen jede Vernunft, was das Gesetz nicht zulässt. Also tut er Unrecht. Aber wem? Etwa nicht sich selbst, sondern dem Staat? Es beruht auf einer freien Willensentscheidung, was er sich antut, aber niemand lässt es freiwillig zu, dass ihm *Unrecht* geschieht. Deshalb verhängt der Staat auch Sanktionen und bestraft den Selbstmörder mit Ehrverlust, offenbar in der Meinung, dass er *ihm*, dem Staat, Unrecht tue.

1138a14

Drittens ist, wie wir sahen, der, der Unrecht tut, ungerecht und nicht überhaupt irgendwie schlecht; und auch von daher lässt sich ableiten, dass es nicht möglich ist, sich selber Unrecht zu tun. (Denn man muss differenzieren: Ein ungerechter Mensch ist etwa in dem Grade schlecht wie ein Feigling, aber nicht total schlecht, und es ist nicht ein total schlechter Charakter, was ihn ungerecht werden lässt.) Ungerechtigkeit – in jenem speziellen Sinne – gegen sich selbst würde nun bedeuten, dass ein und derselben Person etwas zugleich weggenommen und hinzugefügt wird, aber das ist nicht möglich, sondern Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit spielen sich immer nur unter mehreren beteiligten Personen ab.

1138a20

Viertens. Merkmale des Unrechts sind Freiwilligkeit und Vorsätzlichkeit des Täters und dass er den ersten Schritt tut. Wer nämlich einen erlittenen Schaden wiedervergilt, scheint nicht Unrecht zu tun. Sich selbst Unrecht tun, würde aber bedeuten, dass man denselben Schaden zugleich erleidet und zufügt.

1138a23

Fünftens würde dann auch der Fall eintreten können, dass jemand freiwillig Unrecht erleidet.

1138a24

Außerdem ist, sechstens, niemand ungerecht, ohne ein konkretes Unrecht zu begehen, aber niemand verübt Ehebruch mit seiner eigenen Frau oder bricht in seinem eigenen Haus ein oder stiehlt seine eigenen Sachen.

Die Antwort auf die Frage, ob man sich selbst Unrecht tun kann, ergibt sich <im Übrigen> allein schon aus dem Resultat der Erörterung über das Problem freiwilligen Unrechtleidens.

UNRECHTTUN UND –LEIDEN IM VERGLEICH

1138a28

Es ist offensichtlich, dass beides schlecht ist, Unrechtleiden *und* Unrechttun. (Das eine bedeutet weniger, das andere mehr haben als jenes mittlere Maß, dem in der Medizin die

Gesundheit oder in der Gymnastik die gute Konstitution entspricht.) Aber gleichwohl ist Unrecht tun schlechter. Denn es beruht auf einer charakterlichen Fehlhaltung und wird allgemein gerügt, auch wenn die Triebkraft nicht immer abgrundtiefe Niedertracht ist, sondern manchmal auch eine mildere Form («es gibt hier graduelle Abstufungen, zumal nicht jede willentliche Handlung mit schlimmen Folgen auf Ungerechtigkeit zurückzuführen ist). Unrecht *leiden* ist dagegen nicht durch einen schlechten Charakter oder Ungerechtigkeit auf Seiten des Betroffenen bedingt.⁴⁵ An sich ist also Unrecht *leiden* das geringere Übel, je nach den Umständen kann es durchaus aber auch ein größeres Unglück bedeuten.

1138b2

In der Medizin⁴⁶ spielt das allerdings keine Rolle, dort wird z. B. eine Lungenentzündung für eine schlimmere Krankheit gehalten als eine Verstauchung. Und doch könnte auch der umgekehrte Fall eintreten, etwa wenn man wegen der Verstauchung stürzt und dann in die Hand der Feinde gerät oder gar von ihnen getötet wird.

„INTERNE“ GERECHTIGKEIT

1138b5

Bei der Beziehung einer Person zu sich selbst kann von Gerechtigkeit nicht gesprochen werden, allenfalls, im übertragenen Sinne und wegen einer gewissen Ähnlichkeit, im Hinblick auf das Verhältnis der Seelenteile. Allerdings kann hier nicht das Recht überhaupt, sondern nur das des Herren gegenüber dem Sklaven oder das Hausstandsrecht zum Vergleich herangezogen werden. Denn in einem derartigen Verhältnis steht der vernünftige Teil der Seele zum vernunftlosen. Philosophen, die diese Dinge zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen,⁴⁷ sind der Meinung, dass es hier doch auch so etwas wie Ungerechtigkeit gegen sich selbst gibt, weil es geschehen kann, das man etwas erleidet, was nicht im Einklang mit den eigenen Bestrebungen steht. Zwischen jenen Seelenteilen bestehe nämlich eine Beziehung wie zwischen einem Herrscher und dem Beherrschten.

SCHLUSSSATZ ZU DEN BÜCHERN 2 (B) BIS 5 (E)

1138b13

Damit sei die Begriffsbestimmung der Gerechtigkeit und der anderen ethischen Tugenden beendet.

⁴⁵ Wenn Gerechtigkeit die Mitte zwischen Unrecht tun und Unrecht *leiden* ist, ist Unrecht *leiden* also die *Elleipsis*; aber wie hier gesagt wird, trägt der Betroffene keine eigene Schuld daran und ist dieses Unglück anders als z. B. die Feigheit nicht durch ein eigenes charakterliches Versagen verursacht. Ein wesentlicher Strukturunterschied! Zur (Un)gerechtigkeit gehören eben immer mindestens zwei! Liegt Ungerechtigkeit vor, ist der eine ungerecht, der andere davon betroffen. Liegt Gerechtigkeit vor, partizipieren beide daran, sie treffen sich in der Mitte.

⁴⁶ Im griechischen Original wird hier das Wort für „Kunst“, „Technik“, „Handwerk“ (*technē*) gebraucht.

⁴⁷ Wörtlich: „Solchen, die darauf schauen, scheint es <doch> auch Ungerechtigkeit gegen sich selbst zu geben.“



Raffael (1483–1520), *Stanza della Segnatura: Iustitia* ([Wikimedia Commons](#))

Inhaltsverzeichnis

Erster Hauptteil: Die Gerechtigkeit im umfassenden Sinne

Thema

Landläufige Meinung

Disposition versus Wissen / Können

Erkennbarkeit einer Disposition

Die mehrfache Bedeutung von „gerecht“ und „ungerecht“

Vorläufige Definition von „ungerecht“ und „gerecht“

Das Ziel der Ungerechtigkeit

Weniger ist manchmal mehr!

Die Gerechtigkeit als Inbegriff der Tugend

Die Funktion der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung und die Tugenden

Die Gerechtigkeit als die höchste Tugend

Die Gerechtigkeit als Bewährung im Miteinander

Der beste Mensch

Die Gerechtigkeit als Inbegriff der Tugend (= *iustitia unversalis*)

Zweiter Hauptteil: Die Gerechtigkeit im speziellen Sinne

Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit *sui generis* (= *iustitia particularis*)

Näheres zur *iustitia particularis*

„Universell“ und „speziell“ gilt auch für die Ungerechtigkeit

Nachtrag: *iustitia unversalis* und Politik

Iustitia particularis als distributive und direktive Gerechtigkeit

Zwei Unterarten der direktiven Gerechtigkeit

Die distributive Gerechtigkeit

Gerechtigkeit als Gleichheit

Gerechtigkeit = Proportionalität zwischen vier Gliedern

Proportionalität und Wert

Einschub: Diskrete und kontinuierliche Proportionalität

Zusammenfassung

Größeres und kleineres Übel

Die direktive Gerechtigkeit

Einleitung

Rekapitulation der distributiven Gerechtigkeit

Die direktive Gerechtigkeit als arithmetische Proportionalität

Die Aufgabe des Richters

Direktive Gerechtigkeit als Mitte zwischen Verlust und Gewinn

Der Richter als Mittler

Beschreibung dieser Aufgabe als Herstellung der arithmetischen Proportionalität

Das Wesen der arithmetischen Proportionalität

Geometrische Erläuterung

Nachtrag: Gewinn und Verlust (Fortsetzung)

„Gleiches mit Gleichem vergelten“. Ansätze einer Geldtheorie

Probleme der pythagoreischen Gerechtigkeitsthese

Leistung und Gegenleistung

Beispiel vom Architekten und Schuhmacher

Generelle Geltung des Beispiels

Die Bedeutung des Geldes als Maßstabes des Bedarfs

Die Notwendigkeit einer fairen Preisfestsetzung
 Noch einmal: Orientierung geschäftlicher Aktivitäten am Bedarf
 Das Geld als Garant der Austauschgerechtigkeit
 Das Geld als Mass zur Ermöglichung von Vergleichbarkeit
 Beispiel vom Haus und den Betten

Zusammenfassung

Gerechtigkeit als Mitte
 Abschließende Definition
 Schlusssatz zu Kapitel 1 bis 9

Dritter Hauptteil: Zusätzliche Überlegungen, Entkräftung möglicher Einwände

Ungerecht und doch nicht ungerecht?
 Zur politischen Gerechtigkeit
 Kann ein einzelner ein gerechter Herrscher sein?
 Das Recht des Herren gegenüber dem Sklaven und das Hausstandsrecht
 Naturrecht und positives Recht
 Naturrecht und Veränderlichkeit des menschlichen Lebens
 Recht und Konvention: Vergleich mit Masssystemen
 Die Aussageweise gesetzlicher Regelungen
 Zur (Un)gerechtigkeit gehört die Tat!
 Tat und Vorsatz
 Das Moment des Willentlichen
 Wille und Wissen
 Handeln unter äußerem Zwang ist nicht gerecht / ungerecht!
 Wille und Plan
 Mögliche Gründe für schädliches Fehlverhalten
 Zusammenfassung
 Verzeihliches und Nicht-Verzeihliches
 Kann es sein, dass sich jemand freiwillig Unrecht widerfahren lässt?
 Durch Eigentumsverzicht erleidet man kein Unrecht!

Erörterung weiterer Probleme

Was ist von freiwilligem Verzicht auf einen Vorteil zu halten?
 Wer ist der Unrechtstäter?
 Über unbewusst falsches Tun
 Zwei mögliche Gründe für richterliche Fehlurteile

Gerechtigkeit ist keine leichte Sache!

Götter und Menschen

Gerechtigkeit und Fairness

Es kann nicht für alle Gesetze geben!
 Zusammenfassung

Nachträge

Kann man sich selbst Unrecht tun?
 Unrecht tun und –leiden im Vergleich
 „Interne“ Gerechtigkeit
 Schlusssatz zu den Büchern 2 (B) bis 5 (E)